

07.02.85

EG - AS - G - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die
Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems
über Unfälle durch Konsumgüter

KOM(84) 735 endg.; EG-Dok. 4314/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 129/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung
eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch
Konsumgüter

KOM(84) 735 endg.; EG-Dok. 4314/85

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den Vorschlag der EG-Kommission zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter abzulehnen.

Der EG-Kommission ist zwar darin zuzustimmen, daß bei Gefahren, die durch die Verwendung von Konsumgütern für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auftreten können, entsprechende Regelungen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden müssen. Der Bundesrat hält es deshalb für wichtig, das Produktsicherheitsrecht innerhalb der Gemeinschaft zu harmonisieren. Nicht für erforderlich hält er dagegen die Einführung eines administrativ aufwendigen Meldesystems für Unfälle durch Konsumgüter und die Errichtung einer zentralen Datensammelstelle bei der Kommission entsprechend dem vorliegenden Entscheidungsvorschlag. Er befürwortet statt dessen einen kooperativen Informationsaustausch unter den jeweiligen nationalen Einrichtungen, wie z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, deren Aufgaben die Unfallforschung im Bereich Heim und Freizeit einschließt.

- 2 -

Aus den im Rahmen des Modellversuchs ermittelten Daten geht hervor, daß die statistisch erfaßten Unfälle zum weitaus größten Teil auf Stürze nach unten oder auf der gleichen Ebene (ca. 65 v. H.), auf Verschlucken, Vergiftungen oder den Kontakt mit ätzenden Erzeugnissen (ca. 20 v. H.) sowie auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gartenarbeit oder mit der Freizeitgestaltung (ca. 10 v. H.) entfallen. Nach dem bisherigen Erkenntnisstand sind gerade bei diesen Fallgruppen die weitaus meisten Unfälle auf das Fehlverhalten des Verbrauchers und nicht auf Fehler des jeweiligen Produktes zurückzuführen. Deshalb würde die Errichtung eines Informationssystems, das auf die Erfassung sämtlicher Unfälle im Haushalt angelegt wäre, einen völlig unangemessenen Verwaltungsaufwand mit erheblichen nicht gerechtfertigten Kosten verursachen.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter

FINANZBOGEN

ANLAGE

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse des durch Entscheidung 81/623/EWG des Rates durchgeführten Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System durch Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs sowie über die künftige Entwicklung des Informationssystems.

BEGRÜNDUNG

Nach dem Programm der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (1) müssen die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Wenn sie solche Gefahren darstellen, müssen entsprechende Regelungen oder Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Gemeinschaft über Daten verfügen muß, die sich auf die Umstände und den Hergang der Unfälle, die Rolle der verwendeten Erzeugnisse, die Auswirkungen des Unfalls auf das Unfallopfer und die für dieses Opfer erlassenen Bestimmungen beziehen. Diese Informationen sind von größter Bedeutung für die Festlegung der auf Gemeinschaftsebene vorrangigen Maßnahmen, Untersuchungen und Forschungen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Konsumgütern.

Die Errichtung eines ständigen Systems zur Sammlung und Analyse von Daten über Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Ziele des Verbraucherschutzes. Natürlich kann eine Gemeinschaftsaktion zu erheblichen Einsparungen führen, da dadurch die auf nationaler Ebene erfaßten Daten vergleichbar werden, was eine koordinierte Aktion auf dem Gebiet der Sicherheit der Erzeugnisse ermöglicht.

Alle erfaßten Daten müssen zu folgenden Zwecken auswertbar sein:

- a) Verbesserung der Konzeption oder der Merkmale der Erzeugnisse;
- b) Gewährleistung einer sinnvollen Verwendung der Erzeugnisse durch die Verbraucher;
- c) Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher im Sinne der Unfallverhütung.

../.

(1) ABL. Nr. C 133 vom 3.6.1981, Seite 1

Zu diesem Zweck sollte das Informationssystem ein Dokumentations- und Informationszentrum umfassen, das den Interessierten den Zugang zu den Dokumenten, die für das System zusammengetragen wurden, ermöglicht (allerdings sind darin alle persönlichen Angaben über Unfallopfer oder Hersteller zu streichen)! Außerdem sollte das System konstruktive Beziehungen zu den Kreisen unterhalten, die Informationen über die Sicherheit von Erzeugnissen liefern können, d.h. Behörden, Hersteller, Händler oder Verwender der Erzeugnisse.

Zur Vorbereitung der Errichtung eines ständigen Datensammelsystems haben die Kommission und die Mitgliedstaaten dreißig Monate lang einen Modellversuch durchgeführt, mit dem nachgewiesen werden konnte, daß die Hauptsammlung von Informationen in den Unfallstationen der Krankenhäuser und die zusätzliche Sammlung von Informationen an anderer Stelle, wie z.B. den Giftnotrufzentralen, durchführbar ist. Der Modellversuch hat es darüberhinaus ebenfalls erlaubt, die administrativen, technischen und finanziellen Aspekte der Errichtung eines ständigen gemeinschaftlichen Informationssystems zu klären.

Die Durchführung des Modellversuchs hat aber vor allem die Bedeutung und den Umfang des Problems der Unfälle durch Konsumgüter deutlich gemacht! Diese Unfälle stellen erhebliche volkswirtschaftliche Verluste und Einbußen des Brutto sozialprodukts der Gemeinschaft dar. Der Modellversuch hat es darüberhinaus erlaubt, unter Berücksichtigung der in den USA erzielten Erfahrungen und Ergebnisse und unter Zugrundelegung der Daten aus den Mitgliedstaaten, die über ein Erfassungs- und Überwachungssystem für Unfälle durch Konsumgüter verfügen, abzuschätzen, daß in der Europäischen Gemeinschaft jedes Jahr mehr als 30.000 Tote und etwa 40.000 Millionen Verletzte durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu beklagen sind. Diese Zahlen machen nur an Krankenhausbehandlungskosten und an Kosten für die Krankenversicherung jährlich mehr als 30 Milliarden ECU aus, wobei Produktionsverluste und Rentabilitätseinbußen der Unternehmen noch nicht berücksichtigt sind.

Die Unfälle durch Konsumgüter übersteigen an Zahlen bei weitem die Verkehrsunfälle, bei denen in der Gemeinschaft im Jahre 1981 etwa 1.560.000 Verletzte zu beklagen waren.

../.

Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht der amerikanischen Verbrauchervereinigung CFA haben die Erfahrungen in den USA gezeigt, daß die Errichtung des Überwachungssystems für Unfälle durch Konsumgüter und des Bundesamtes für Produktsicherheit seit 1973 zu einem Rückgang von 5 Millionen Toten und Verletzten durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern und zu einer Einsparung von 14 Milliarden Dollar geführt haben.

Die Kommission schlägt vor, daß der im Rahmen des Modellversuchs geschaffene Beratende Ausschuß durch einen ständigen Beratenden Ausschuß ersetzt wird, um die Kommission bei der Verwaltung des Informationssystems für Unfälle durch Konsumgüter zu unterstützen.

Der Bericht über den Modellversuch ist in der Anlage beigelegt.

Durch die Errichtung eines ständigen Informationssystems für Unfälle durch Konsumgüter würde die Europäische Gemeinschaft, mit einem Jahrzehnt Verspätung gegenüber den USA, schließlich über ein sehr wichtiges Instrument zur Ausarbeitung und Festlegung vorrangiger Aktionen verfügen, um den Bürgern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen besseren Schutz vor den Gefahren durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu gewährleisten.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems
über Unfälle durch Konsumgüter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

auf Vorschlag der Kommission (1);

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2);

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3);

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Ersten Programm der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik
zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher im Anhang
zur EntschlieÙung des Rates vom 14. April 1975 (4)
müssen die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Erzeugnisse so
beschaffen sein, daß sie keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit
der Verbraucher darstellen. Wenn sie solche Gefahren darstellen,
müssen entsprechende Regelungen oder Maßnahmen zur Unterrichtung
des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwen-
dungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben aufgrund der Entschei-
dung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines
Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Informa-
tion über Unfälle bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse außer-
halb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs 30 Monate lang
einen Modellversuch durchgeführt, mit dem nachgewiesen werden konnte,
daß die Hauptsammlung von Informationen in den Unfallstationen der
Krankenhäuser und die zusätzliche Sammlung von Informationen an
anderer Stelle, wie zum Beispiel den Giftnotrufzentralen, durch-
führbar ist.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. C 92 vom 25.4.1975, S. 1

(5) ABL. Nr. L229 vom 13.8.1981, S. 1

Hieraus ergibt sich, daß es möglich und angebracht ist, daß die Gemeinschaft ein System errichtet, um Informationen über die verschiedenen Aspekte der Sicherheit von Erzeugnissen zu sammeln, wenn diese Gegenstand von Unfällen sind, und insbesondere über die Umstände und den Hergang der Unfälle, die Rolle der verwendeten Erzeugnisse und des Unfallopfers sowie über die Auswirkungen des Unfalls auf das Unfallopfer. Diese Informationen sind von großer Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers.

In diesem Sinne ist es wichtig, die Mitgliedstaaten zur Sammlung und Übermittlung derartiger Informationen zu verpflichten.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird es dann möglich sein, vertiefte Studien über besonders schwere und/oder besonders häufige Unfälle durch Konsumgüter durchzuführen oder zu koordinieren, und auf diese Weise, die Eigenschaften der Erzeugnisse, ihre Normung, ihre zweckmäßige Verwendung durch die Verbraucher, sowie die Unterrichtung und die Bildung der Verbraucher im Hinblick auf eine Unfallverhütung zu fördern.

Die Ergebnisse des Informationssystems würden es der Kommission gestatten, geeignete Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele dieses Systems zu unterbreiten.

Informationen aufgrund des Aktionsprogramms der Gemeinschaft über Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes können gegebenenfalls vom Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter übernommen werden.

Es sollte ebenfalls ein Dokumentations- und Informationszentrum eingerichtet werden, in dem den Interessierten die im Rahmen des Informationssystems gesammelten nicht vertraulichen Dokumente zur Verfügung stehen.

Zu den verschiedenen Kreisen, die nicht nur Informationen über die Sicherheit der Erzeugnisse liefern, sondern auch eine entscheidende Rolle bei der Unfallverhütung spielen können, nämlich zu öffentlichen Behörden, Herstellern, Händlern oder Benutzern der Erzeugnisse, sollten konstruktive Beziehungen aufrecht erhalten werden.

../.

Für das gute Funktionieren des Systems und die notwendige Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist es zweckmäßig, daß jeder Mitgliedstaat die dafür verantwortliche Behörde bestimmt.

Die Einhaltung der Grundrechte und Prinzipien der Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der maschinellen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten über die betroffenen Unternehmen ist im Rahmen der Arbeitsweise des Systems zu gewährleisten.

Das vorgeschlagene gemeinschaftliche Informationssystem ist zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher notwendig! Die hierfür erforderlichen spezifischen Aktionsmittel sind in den Verträgen nicht vorgesehen,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein gemeinschaftliches Informationssystem über die durch Konsumgüter verursachten Unfälle eingerichtet - nachstehend "System" genannt -, dessen Aufgabe es ist, Daten über Unfälle durch Konsumgüter zu sammeln, mit dem Ziel, auf diese Weise die Unfallverhütung zu fördern, die Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher über eine optimale Nutzung der Erzeugnisse zu verbessern.
2. Die vorliegende Entscheidung gilt für alle Erzeugnisse, die für Verbraucher bestimmt sind, mit Ausnahme
 - a) von Erzeugnissen, die für den beruflichen Gebrauch am Arbeitsplatz bestimmt sind,
 - b) von Erzeugnissen, die im Rahmen des Straßenverkehrs benutzt werden.

../.

ARTIKEL 2

1. Im Rahmen des Systems erfaßt die Kommission Daten über die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit von Erzeugnissen, sofern sich bei ihrer Verwendung Unfälle ereignen, und insbesondere über die jeweilige Rolle des Erzeugnisses, der Unfall-opfer und ihrer Umgebung bei einem Unfall.
2. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission die Daten, um deren Erfassung nach Maßgabe des Artikels 3, Absatz 1 die Kommission sie ersucht.

ARTIKEL 3

1. Die Sammlung der Daten erfolgt nach einheitlichen von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien bei:
 - a) den von der Kommission in Übereinstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser, die als für die nationale Situation repräsentativ gelten;
 - b) den nationalen Datensammel- und Überwachungssystemen für Unfälle durch Konsumgüter, für die Länder, in denen derartige Systeme bestehen;
 - c) den Unfallopfern selbst, mit denen Beauftragte der nach Artikel 5 benannten zuständigen nationalen Behörden Gespräche führen bzw. denen sie Hausbesuche abstatten.
2. Die Sammlung zusätzlicher Informationen kann in entsprechenden Fällen stattfinden bei:
 - a) Hausärzten
 - b) Giftnotrufzentralen
 - c) den für die Eintragung der Sterbeurkunde in das Personenstandsregister zuständigen nationalen Behörden
 - d) Feuerlöschdiensten außerhalb von Arbeitsstätten
 - e) Versicherungsgesellschaften und -Unternehmen
 - f) Verbraucherverbänden

../.

- g) Herstellern und ihren Berufsverbänden
- h) Forschungsstellen oder Wissenschaftsverbänden
- i) sonstigen nützlichen Informationsstellen.

In dem Maße, in dem die Kommission aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften sonstige Informationssysteme verwaltet, wird das Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter die durch diese Programme erfassten relevanten Daten nutzen.

ARTIKEL 4

Die Kommission ist verantwortlich für die Auswertung der nach Artikel 1 erfaßten Daten. Diese Auswertung kann insbesondere die Durchführung ausführlicher Untersuchungen über die schwersten und/oder häufigsten Unfälle umfassen.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Sammlung und Übermittlung der nach Artikel 2 und 3 erfaßten Daten zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) und teilen der Kommission die Amtsbezeichnung und die Adresse dieser Behörde(n) mit.

ARTIKEL 6

Die Kommission und die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß bei der Erfassung und der Weiterleitung der Daten alle Angaben über die Identität des Unfallopfers gelöscht werden, damit diese Identität vertraulich bleibt.

ARTIKEL 7

Es wird ein Dokumentations- und Informationszentrum errichtet, indem den Interessierten die im Rahmen des Systems gesammelten nichtvertraulichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

../.

ARTIKEL 8

Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Jahresbericht über die Arbeitsweise des Systems vor.

ARTIKEL 9

Die Kommission führt gegebenenfalls einen Austausch statistischer Daten mit den für die Informationssysteme zuständigen Behörden eines bzw. mehrerer Drittländer durch.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen
für den Haushaltsplan 1985 und die
Drei-Jahres-Vorausschau 1986-87-88

1. Vorgeschlagene Haushaltslinie

Nr. 6674 Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von
Konsumgütern

2. Rechtsgrundlage

2.1. Artikel 235 des EWG-Vertrages

2.2. Entschließung des Rates vom 19.5.1981 betreffend ein 2. Programm der EWG für eine
Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher.

ABl. Nr. C 133 vom 3.6.1981 (Schlüsselnr. 15.20.10)

Entscheidung Nr. 81/623/EWG des Rates vom 23.7.1981 (sic) zur Durchführung eines
Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Un-
fälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten
und des Straßenverkehrs. ABl. Nr. L 229 vom 13.8.1981.

Entscheidung des Rates vom 2. März 1984 über ein System zum raschen Austausch
von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern.

3. Klassifizierungsvorschlag in nichtobligatorischen Ausgaben: NOA

4. Beschreibung und Begründung der Aktionen

4.0. Es wird geschätzt, dass in der Europäischen Gemeinschaft durch
Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern, ausserhalb der Bereiche
der beruflichen Tätigkeiten und des Strassenverkehrs, jedes Jahr
mehr als 30.000 Tote und etwa 40 Millionen Verletzte zu beklagen
sind; die durchschnittlichen Kosten allein für die Krankenhaus-
behandlung und die Krankenversicherung belaufen sich jährlich auf
mehr als 30 Mrd. ECUs.

4.1. Zielsetzung:

Die Aktionen dienen der Überwachung von Konsumgütern zur Feststellung von Gefahren, die bei ihrer Verwendung entstehen, der Untersuchung von Unfällen, bei denen Erzeugnisse verwendet wurden, sowie der Verhütung entsprechender Risiken und Unfälle.

Diese Überwachung geschieht im einzelnen durch:

- 4.1.1. - die ständige Sammlung von Daten in den Unfallstationen von 40 ausgewählten Krankenhäusern innerhalb der EG,
 - 4.1.2. - die Sammlung von Daten aus zusätzlichen Informationsquellen:
Giftnotrufzentralen, Sterbeurkunden, Feuerlöschdienste, praktische Ärzte, Versicherungseinrichtungen etc..
 - 4.1.3. - die Durchführung gründlicher Studien über "prioritäre" Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Schwere der Verletzungen/Todesfälle, die sie hervorrufen,
 - 4.1.4. - die Unterrichtung und Aufklärung (Bildung ?) der Verbraucher über die mit der Verwendung bestimmter Erzeugnisse verbundenen Risiken: Konferenzen, Europäische Woche für Produktsicherheit, Veröffentlichungen, audiovisuelle Medien,
 - 4.1.5. - die Förderung der Forschung zur Verbesserung der Sicherheit der Erzeugnisse bei Herstellern, Warntestinstituten und europäischen Wissenschaftskreisen die sich mit der Sicherheit von Konsumgütern befassen,
- 4.2. Betroffener Personenkreis: hierbei sind insbesondere folgende juristische und natürliche Personen gemeint:
- die nationalen Behörden, die für die Sicherheit von Erzeugnissen verantwortlich sind,
 - die weiter oben bei den Überwachungsmaßnahmen von 4.1.1. bis 4.1.5. aufgeführten öffentlichen wie privaten Stellen (Institutionen ? Organe ?),
 - die Verbraucherverbände
 - die Berufsverbände der Hersteller, der Handel,
 - die Universitäten.

5. Art der Aufwendungen und Berechnungsweise

Bezieht sich auf die Aufzählung unter 4 oben

Art (Berechnungsweise in Klammern)	Betrag in ECU
4.1.1. 40 Krankenhäuser(4 pro Land x 15.000 ECU/Jahr)	600.000
4.1.2. (Pauschalbetrag 6.000 ECU/Land)	60.000
4.1.3. 10 Studien (i.e. 1/Land bzw. 10 Einzelgemeinden; Einheitskosten 15.000)	150.000
4.1.4. Dokumentationszentrum (50.000 ECUS) Europäische Woche (40.000 ECU) Veröffentlichungen (10.000 ECU)	100.000
4.1.5. Aktionen für "Hersteller" und Wissenschaft	90.000
Total	1.000.000

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel

6.1. Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel

1985	1.000.000
1986	1.700.000
1987	2.100.000
1988	2.500.000
Total	7.300.000

6.2. Die Gesamtkosten werden pro Jahr auf 1.810.000 ECU geschätzt:

- 1.620.000 ECU werden zu 50% von der Gemeinschaft finanziert, d.h. 810.000 ECU (siehe Absätze 4.1.1. bis 4.1.3)
- 190.000 ECU werden zu 100% von der Gemeinschaft finanziert (siehe Absätze 4.1.4 bis 4.1.5)

6.3. Finanzierungsform des Vorhabens: wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
es ist jedoch sicher, daß die jährlichen Zahlungen gestaffelt erfolgen.

7. Bemerkungen

In dem Maße, wie die Einführung des Systems zur Auffindung und Sammlung von Unfalldaten und die Einleitung gründlicher Studien fortschreiten, werden die entsprechenden Aufwendungen bis zum Jahre 1988 steigen. Bezogen auf die Nutzen-Kosten-Relation der gesammelten Informationen und ihre Auswertung durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird das Überwachungssystem zu diesem Zeitpunkt seine optimale Größe erreicht haben.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

8.1. Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal:

- 1 A, Verwaltung des Systems zur Sammlung von Informationen

- 1 A, Verwaltung der gründlichen Studien

~~- 1 B, Technischer Assistent~~

- 1 C, Sekretariat des Vorhabens

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Bericht über die Ergebnisse des durch Ent-
scheidung 81/623/EWG des Rates durchgeführten
Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches
System zur Information über Unfälle bei Ver-
wendung bestimmter Erzeugnisse ausserhalb
beruflicher Tätigkeiten und des Strassenverkehrs,
sowie über die künftige Entwicklung des gemein-
schaftlichen Informationssystems.

1. Vorbereitende Arbeiten
2. Die Lage in den Mitgliedstaaten
3. Die Arbeiten der OECD
4. Die Arbeiten der WHO
5. Die Anwendung der Ratsentscheidung
6. Schlußfolgerungen und Perspektiven

- Anlage I: Gemeinschaftliches Handbuch über die in den Krankenhäusern während des Modellversuches verwendeten Auskünfte
Abschnitt I: Die technischen Merkmale der Datenerfassung

Abschnitt II: Die Kodierung der Daten

Abschnitt III: Die Spezifikationen der Magnetbänder

Abschnitt IV: Verwendete Nomenklaturen

- Anlage II: Verbesserung des gemeinschaftlichen Informationssystem
Abschnitt I: Die Erfassung von Daten
Abschnitt II: Untersuchungen und Gutachten über die verschiedenen Gesichtspunkte der Produktsicherheit
Abschnitt III: Festlegung von Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Herstellern und den Verbrauchern
Abschnitt IV: Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Dokumentationszentrums über die Sicherheit von Erzeugnissen

1. Vorbereitende Arbeiten

- 1.1. Im Dezember 1977 trat unter der Ägide der Kommission eine Gruppe aus Experten der Mitgliedstaaten zusammen, um über die Errichtung eines Systems zur Erfassung von Daten über Unfälle im Haushalt bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse zu beraten.
- 1.2. Am 20. März 1978 verabschiedete die Gruppe ihren Abschlussbericht, in dem darauf hingewiesen wurde, dass "in den meisten Staaten Tätigkeiten zur Erfassung von Daten unternommen wurden, die sich nach den jeweiligen nationalen Methoden entwickeln.... die Errichtung eines Gemeinschaftssystems.... stellt keine unüberwindlichen technischen Probleme, erfordert aber die Anpassung der bereits bestehenden Systeme sowie schrittweise Bemühungen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität der Daten". Ausserdem heisst es im Bericht: "unter Beachtung der Merkmale der bestehenden nationalen Systeme können die Mitgliedstaaten für ihre Systeme den Datenumfang und den Code wählen, die sie für richtig halten, soweit die Daten zur Verarbeitung auf Gemeinschaftsebene einem Mindestrahmen von Kriterien genügen", die in dem Bericht genannt sind.
- 1.3. Die Kommission legte dem Rat am 2. Oktober 1978 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates ⁽¹⁾ vor, mit dem ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse ausserhalb beruflicher Tätigkeiten und des Strassenverkehrs errichtet werden soll.
- 1.4. Dieser Vorschlag sollte zwei Auflagen genügen:
 - einerseits den Grundsätzen des ersten Programms zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, die zu Massnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über die jeweiligen Gefahren (z.B. Etikettierung und Sicherheitshinweise), zur Anpassung der Merkmale der Erzeugnisse (Normung und Sicherheitsvorschriften) und zur Rückziehung fehlerhafter oder gefährlicher Erzeugnisse aus dem Verkehr führen,

(1) KOM(78)403 endg.2

- und andererseits den allgemeinen Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes, wie dem Abbau technischer Handelshemmnisse, die in diesem Fall bei der Annahme von miteinander unvereinbaren Sicherheitsmassnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten entstünden.

1.5. Das von der Kommission vorgeschlagene System zielt allein auf Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen ab, es berücksichtigt aber weder Arbeits- noch Verkehrsunfälle, die Gegenstand spezieller Erhebungen waren.

1.6. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses fanden im Ministerrat zwischen 1979 und 1981 eine Reihe von Sitzungen der Regierungssachverständigen statt, deren Arbeiten mit Annahme der Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1981 (Abl. L 229 vom 13.8.1981) abgeschlossen wurden.

1.7. Gegenüber dem Vorschlag der Kommission führte die Entscheidung des Rates zur:

- Verlängerung der Pilotphase auf 30 Monate, während die Kommission nur 18 Monate vorgeschlagen hatte (Artikel 4 Absatz 1),
- Aufhebung des automatischen Beginns nach Ablauf der Pilotphase (Artikel 4 Absatz 2),
- Möglichkeit für einige Mitgliedstaaten, nur die Informationen vorzulegen, die sie entsprechend ihren nationalen Bedingungen einholen (Artikel 2 Absatz 2),
- Aufhebung der Verbreitung der Ergebnisse und des Jahresberichts (Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III Ziffer 4 des Vorschlags der Kommission),
- Aufhebung der Herstellung von Beziehungen zwischen dem gemeinschaftlichen Informationssystem und den Systemen in dritten Ländern (Anhang III Ziffer 5 letzter Satz des Vorschlags der Kommission).

2. Die Lage in den Mitgliedstaaten

2.1. Das erste System zur Überwachung von Unfällen bei der Verwendung von Erzeugnissen in der Europäischen Gemeinschaft war das "Home Accident Surveillance System" (HASS) von 1976 im Vereinigten Königreich. Es basiert auf 20 ausgewählten Notaufnahmestellen in Krankenhäusern (davon werden 10 jeweils für weitere 2 Jahre weiter erfaßt), die die Datenerfassung 24 Stunden am Tag gewährleisten. In der sechsten Laufzeit von 12 Monaten der HASS-Aktionen wurden 77.071 Unfälle erfaßt (1982). Im Vereinigten Königreich sind jährlich schätzungsweise etwa 7.000 Todesfälle auf die Verwendung von Erzeugnissen zurückzuführen (diese Zahl liegt über der Zahl der Verkehrsunfälle) und etwa 3 Millionen Verletzte). Außerdem dienten einige ausführliche Studien als Grundlage für Rechts-, Normungs- und/oder Unterrichts- sowie Aufklärungsmaßnahmen für die Verbraucher, z.B. bei Rasenmähern, bei Fällen von Vergiftungen bei Kindern, bei Unfällen von Kindern, die durch Möbel oder Ausstattungen für Kinder verursacht werden, bei Unfällen beim Werken oder bei der Gartenarbeit. Am 12. Juli 1984 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Weißbuch über die Sicherheit von Erzeugnissen herausgegeben (1), mit dem das Home Accident Surveillance System (HASS) verbessert und die Gesetzgebung über die Sicherheit von Erzeugnissen verschärft werden soll.

2.2. Seit dem 1. Januar 1981 laufen in den Niederlanden mehrere Studien über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen. Die Niederlande haben am 1. Juli 1983 ein ständiges Datenerfassungssystem errichtet, das sich auf die Erfahrungen der Systeme (NEISS USA) und HASS (VK) stützt. Mit diesem niederländischen System, dem PORS, werden gleichzeitig Unfälle im Haushalt sowie beim Sport und in der Freizeit erfaßt. Während der ersten zwölf Monate Laufzeit des PORS wurden in den vom System ausgewählten Krankenhäusern etwa 70.000 Unfälle erfaßt.

2.3. Dänemark hat sich an skandinavischen Vorhaben zur Einholung von Daten über Unfälle im Haushalt und bei der Freizeitgestaltung beteiligt. Seit 1978 ist eine Gruppe von Unfallsachverständigen mit der Analyse von Daten aus drei Krankenhäusern befaßt, die einen Beitrag zum Modellversuch der Gemeinschaft geleistet haben.

(1) The Safety of Goods, White Paper of the Secretary of State for Trade and Industry, London, July 1984, Doc. Cmd 9302.

- 2.4. In Frankreich wurde eine Untersuchung des Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (INSERM), ein Jahr lang (1981/82) an Unfällen bei Kindern (8.000 Fälle) durchgeführt, sowie eine Untersuchung der Giftnotrufzentralen über Unfälle bei der Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln für Abflußrohre. Eine Kommission für Verbrauchersicherheit ist soeben geschaffen worden und ein System für Unfälle durch Konsumgüter dürfte bald errichtet werden.
- 2.5. In der Bundesrepublik Deutschland wurde eine Reihe von Studien erstellt, darunter über die "Darstellung des Unfallgeschehens im Heim- und Freizeitbetrieb. Erkenntnisstand neuer Forschungsansätze", sowie über schwere Unfälle in Heim und Freizeit.
- 2.6. In Belgien sind 2 Aktionen durchgeführt worden, und zwar durch das Institut d'Hygiène et de Santé Publique eine Untersuchung bei praktischen Ärzten über die Unfälle in Haushalten sowie durch das Centre de Psychologie du Travail et des Organisations der Universität Löwen eine Fragebogenaktion (2.000 Familien) über Unfälle im Haushalt.
- 2.7. In den übrigen Gemeinschaftsländern wurden Untersuchungen über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten: so gab es bereits verschiedene regelmäßige Umfragen für bestimmte Unfallarten oder bestimmte Altersgruppen. Ihre Ergebnisse sind jedoch auf Gemeinschaftsebene nicht auszuwerten, da die Parameter und die Methoden zur Datenerfassung nicht vergleichbar sind. Man kann aber absehen, daß einige Mitgliedstaaten mit den Erfahrungen des Modellversuchs der Gemeinschaft ständige Systeme einrichten, die ihren Mitteln und Bedingungen sowie Bedürfnissen angepaßt sind.

3. Die Arbeiten der OECD

- 3.1. Im Jahr 1977 hat die OECD (1) angeregt, daß ein System von Daten über körperliche Schäden, die durch Produkte verursacht werden, nachstehende Aufgaben erfüllen sollte:
- Lieferung von eingehenden und gesicherten Angaben über die Situation auf nationaler Ebene und Angabe des Schweregrades der Unfälle bei der Verwendung apzifischer Konsumgüter,
 - Identifizierung der Unfälle und Unterstützung bei der Festlegung von Prioritäten für die Mittelverteilung und die Ausarbeitung der Aktionsprogramme,

(1) Dokument CCP (77) von 26.5.1977 des Ausschusses für Verbraucherpolitik der OECD "Systeme zur Erfassung von Daten über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen".

- Darlegung einer ausreichenden Anzahl von Fällen für eingehendere Untersuchungen, sofern sie für erforderlich erachtet werden,
- Weiterverfolgung der Situation, um neue Gefahren aufzuzeigen und die Erhöhung bereits bekannter Gefahren zu untersuchen,
- Beitrag zur Beurteilung der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen,
- Beschreibung des Problems unter Berücksichtigung der Häufigkeit, der Unterschiedlichkeit und der Kosten der physischen Schäden.

3.2. Im Dokument der OECD werden folgende Aktionen für erforderlich gehalten:

"Die Maßnahmen bestehen insbesondere in der Ausarbeitung oder Verbesserung der Normen, die dann vom Gesetz vorgeschrieben oder freiwillig angewendet werden können, in der Annahme einer gesetzlichen Regelung für die Verkaufsbedingungen für verschiedene Erzeugnisse oder im Verkaufsverbot; in Stellungnahmen oder der Annahme eines Gesetzes für die Etikettierung und Verpackung von Erzeugnissen, in Programmen zur Ausbildung und Unterrichtung bestimmter Gruppen über bekannte Aspekte bei der Verwendung der jeweiligen Erzeugnisse und der Gefahren, die dadurch verursacht werden".

4. Die Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation

Während der letzten 5 Jahre hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein europäisches regionales Programm zur Untersuchung und Erforschung der Gesundheitsaspekte bei der Verhütung von Verkehrsunfällen durchgeführt.

Für 1984-1988 wird die WHO ihre Arbeiten auf alle Unfälle ausdehnen, d.h. Unfälle im Haushalt, Sport- und Freizeitunfälle, Arbeitsunfälle und Naturkatastrophen.

In seinem Dokument ICP/ADR 005/7 vom 3.11.1981 gibt das Regionalbüro für Europa der WHO eine Übersicht über die Ziele und die Möglichkeiten zur Unfallverhütung.

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Initiative für die Zusammenarbeit auf interministerieller Ebene muß von den nationalen Gesundheitsbehörden ausgehen,
- die Krankenhäuser müssen die Unfälle aufgeteilt nach der Ursache erfassen,
- bei den Untersuchungen der Unfälle müssen die stationär behandelten Unfallopfer erfaßt werden,
- die Aufstellung von Sicherheitsnormen ist zu fördern,
- die Untersuchung und Erforschung der Unfallverhütung und die fachübergreifenden Forschungsinstitute müssen gefördert werden.

Seit Juni 1982 hat die WHO die Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert, als Beobachter die Arbeiten zur Ausweitung der statistischen Indikatoren der Verkehrsunfälle auf die Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu verfolgen. Einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses, der mit der Entscheidung 81/623/EWG des Rates eingesetzt wurde, sind als Experten auf dem Gebiet der Epidemiologie und der Verhütung von Unfällen in der WHO vertreten.

5. Bericht über die Anwendung der Entscheidung des Rates (1)

- 5.1. Der Modellversuch ist am 1. Januar 1982 angelaufen. Entsprechend Artikel 3 der Entscheidung haben die Mitgliedstaaten die nationalen Behörden, die für die Zusammenstellung der in Anhang I der Entscheidung genannten Informationen und deren Übermittlung verantwortlich sind, benannt.
- 5.2. Die nationalen Behörden sind in dem gemäß der Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuss vertreten, der regelmäßig während des Modellversuchs zusammentraf, um die Probleme bei der Erfassung und Übermittlung der Daten zu untersuchen.
- 5.3. Die Arbeiten des Ausschusses befaßten sich mit folgenden Fragen:
 - 5.3.1. - Erfahrungsaustausch zwischen den Staaten mit Überwachungssystemen und den Staaten, die solche Systeme einrichten wollen, über die Merkmale und die Systeme;
 - 5.3.2. - Festlegung eines gemeinschaftlichen Katalogs technischer Merkmale für die Sammlung und Übermittlung der Daten im Laufe des Modellversuchs;
 - 5.3.3. - Sammlung und Übermittlung der Daten, die in den Notaufnahmestellen der Krankenhäuser und in den Giftnotrufzentralen erfaßt wurden, durch die nationalen Behörden;
 - 5.3.4. - Prüfung der Vorschläge der Kommission über die Errichtung eines ständigen Gemeinschaftssystems für die Sicherheit der Konsumgüter.
- 5.4. - Die nationalen Behörden konnten ihre Erfahrungen mit der Sammlung und der Auswertung der Daten austauschen. So haben einige Mitgliedstaaten seit Beginn des Modellversuchs der Kommission der Gemeinschaft und den übrigen Mitgliedstaaten alle Informationen über die Errichtung ihrer eigenen Systeme bzw. ihre Erfahrungen mit der Sammlung von Daten mitgeteilt.

(1) Entscheidung 81/623/EWG - A Bl.L 229 vom 13.8.1981

5.4.1. - In diesem Zusammenhang ist an die beispielhafte Rolle des "Home Accident Surveillance System" (HASS) im Vereinigten Königreich, das 1976 geschaffen wurde, und an die in Skandinavien - Dänemark - sowie in den Niederlanden gemachten Erfahrungen zu erinnern, wobei die Niederlande im Laufe des Modellversuchs im Juli 1983 ein nationales Datenerhebungssystem (PORS) errichtet haben. Auch die übrigen Mitgliedstaaten konnten dadurch von den Erfahrungen der Länder profitieren, die beschlossen hatten, ständig Informationen über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen zu erfassen.

Es sei daran erinnert, daß die Datenerfassung in den genannten Ländern hauptsächlich in den Notaufnahmestationen der Krankenhäuser stattfindet und daß es gegebenenfalls zu eingehenderen Gesprächen mit den Unfallopfern kommt; in diesen Ländern werden von den Umfragesystemen auch Daten aus zusätzlichen Informationsquellen - z.B. praktische Ärzte, Sterbeurkunden, Feuerwehr, Giftnotrufzentralen usw. - erfaßt.

5.4.2. Die Kommission hat ihrerseits für die weitestmögliche Verbreitung von Informationen über Umfragesysteme in den Mitgliedstaaten der OECD gesorgt, vor allem in den USA, wo seit 1973 das "National Electronic Injury Surveillance System" (NEISS) besteht, das 77 Krankenhäuser sowie eine Reihe zusätzlicher Informationsquellen umfaßt, die alle im "National Injury Clearinghouse" unter Leitung der amerikanischen "Consumer Product Safety Commission" - dem staatlichen Exekutivorgan für Produktsicherheit zusammengefaßt sind.

5.5. Mit dem Modellversuch konnte die Gemeinschaft einen Katalog technischer Merkmale zur Datensammlung und -übertragung aufstellen, der als Grundlage für ein ständiges großmaßstäbliches Gemeinschaftssystem für die Sicherheit von Konsumgütern dienen soll.

5.5.1. Die technischen Merkmale, die in einigen Mitgliedstaaten bei den Datenerfassungen in Krankenhäusern angewandt wurden, sind:

- Kennzahl des Landes
- Kennzahl des Krankenhauses
- laufende Nummer
- Zeitpunkt des Unfalls
- Art der Tätigkeit
- Art des Produkts
- Bemerkungen zum Produkt
- Alter des Unfallopfers
- Geschlecht des Unfallopfers
- Verletzung

- verletzter Körperteil
- Art der ärztlichen Behandlung
- Beschreibung des Unfalls.

5.5.2. Die Datenerfassung lief in den Notaufnahmestationen der Krankenhäuser in folgenden Ländern je nach den verfügbaren Mitteln in unterschiedlichem Umfang ab: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich.

5.5.3. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission Magnetbänder mit den genannten Angaben übermittelt. Diese Magnetbänder wurden vom Rechenzentrum der Kommission - welches Informations-, Forschungs- und Aktionsprogramm erstellt hat, die dem begrenzten Bedarf des Modellversuchs angepaßt waren - ausgewertet.

6. Schlußfolgerungen und Perspektiven

6.1. Artikel 1 der Ratsentscheidung (1) hat als Ziel des Modellversuchs bezeichnet, die Merkmale des vorgesehenen Informationssystems zu präzisieren und seine Funktionsfähigkeit anhand einer beschränkten Zahl von Unfällen zu testen. In Ausführung dieses Mandats ist die Durchführbarkeit der Datenerfassung in mindestens einem Krankenhaus pro Mitgliedstaat erprobt worden, unter Verwendung des von der Kommission erstellten gemeinsamen Handbuchs (siehe Anhang I).

Die Repräsentanz nationaler Daten ist durch den Modellversuch nicht angestrebt worden. Sie hätte die Teilnahme einer größeren Anzahl von Krankenhäusern erforderlich gemacht, was finanziell angesichts fehlender Haushaltsmittel für den Modellversuch nicht möglich war. Aus diesem Grunde sind die von den Mitgliedstaaten während des Modellversuchs übermittelten Daten insofern nicht auswertbar, als sie nicht für Unfallverhütungsmaßnahmen verwendet werden können.

6.2. Obwohl die während des Modellversuchs erfaßten Daten statistisch nicht repräsentativ sind, geben sie doch einen ersten Hinweis auf den Umfang des Problems der Unfälle. In den Ländern der Gemeinschaft beläuft sich die Anzahl der Unfälle mit Todesfolge bei der Verwendung von Produkten - außer den beruflichen Tätigkeiten und den Verkehrsunfällen - auf schätzungsweise 30.000, die Zahl der Verletzten beträgt 40 Millionen. Für die Niederlande hat man z.B. jährlich 2.400 Todesfälle und etwa 2.200.000 Fälle von Verletzungen festgestellt, für das Vereinigte Königreich etw 7.000 Todesfälle jährlich.

(1) ABC L 229 vom 13.8.1981

Die Zahl liegt über derjenigen der Verkehrsoffer.
Die Kosten für den Krankenhausaufenthalt und für die Krankenversicherung belaufen sich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft jährlich auf über 30 Milliarden ECU. Dazu kommen noch die Kosten für den Produktionsausfall und den Rentabilitätsverlust der Unternehmen.

- 6.3. Häufigste Unfallursache sind Stürze nach unten (Treppe) oder auf der gleichen Ebene (Ausrutschen, Stolpern über einen Gegenstand), die etwa 65 % der erfaßten Unfälle ausmachen. Durch Stürze kommt es auch zu Todesfällen - wovon insbesondere ältere Personen betroffen sind -, und zwar in zwei von 1.000 Fällen, wobei der Tod des Unfallopfers in dem auf die Einlieferung ins Krankenhaus folgenden Monat eintritt.

Bei übrigen Unfällen entfallen etwa 20 % auf Verschlucken, Vergiftungen oder den Kontakt mit ätzenden Erzeugnissen; hier sind dann längere Krankenhausaufenthalte erforderlich, besonders wenn es sich um Kinder handelt. Auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Werken, mit der Gartenarbeit oder mit der Freizeitgestaltung entfallen etwa 10 % aller Unfälle.

- 6.4. Mit der im Lauf der Anwendung der Entscheidung 81/623/EWG gewonnenen Erfahrung ist die Kommission, wie auch die meisten Mitgliedstaaten, nun zu der Überzeugung gelangt, daß die Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen für die Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Volksgesundheit wie des Verbraucherschutzes ein großes Problem darstellen. Einige Mitgliedstaaten vertreten zwar abweichende Ansichten über die Mittel zur Erfassung der Information über Unfälle, die meisten teilen aber die Auffassung der Kommission auf diesem Gebiet, die in dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über die Sicherheit von Erzeugnissen zum Ausdruck kommt.

- 6.5. Zunächst muß ein solches Informationssystem auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene gleichzeitig Haupt- und Nebeninformationsquellen umfassen.

- 6.5.1. Hauptinformationsquellen sind dabei die Notaufnahmestationen der Krankenhäuser, in denen die Unfallopfer aufgenommen werden, die möglicherweise stationär behandelt werden müssen. Die Datenerfassung geschieht Tag und Nacht entweder im Gespräch mit dem Opfer, sofern dies möglich ist, oder durch Einsicht in die administrativen und ärztlichen Unterlagen. Dieses Verfahren zur Datenerhebung im Krankenhaus ist das zuverlässigste und kostengünstigste, bezogen auf den Unfall. Damit können für die Gruppe der Unfallopfer, die in den Notaufnahmestellen der Krankenhäuser eines Landes und damit der Gemeinschaft aufgenommen werden, repräsentative Statistiken aufgestellt werden. Außerdem können die in den Krankenhäusern erfaßten Daten auf die Gesamtsituation extrapoliert werden, soweit die Aufteilung der Kranken auf die einzelnen Pflege-

bereiche bekannt ist: praktische Ärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Stationen zur ambulanten Behandlung usw. In den Notaufnahmestellen werden also die Unfälle am genauesten erfaßt; das gilt sowohl für Arbeits- und Verkehrsunfälle als auch für Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern. Sie können damit die gemeinsame Basisinfrastruktur für verschiedene Systeme zur Datenerfassung über die genannten Unfälle sein, (in den Vereinigten Staaten ist ein einziges Datenendgerät pro Notdienst gleichzeitig mit mehreren Datenerfassungssystemen verbunden, deren feste Kosten entsprechend reduziert werden).

- 6.5.2. Eine weitere Hauptquelle zur Durchführung gründlicherer Studien ist das Gespräch mit den Unfallopfern in deren Wohnung. Ein solches Gespräch findet nur bei Unfällen statt, die für das System große Bedeutung haben.

Die von den Krankenhäusern gelieferten Daten werden durch zusätzliche Informationsquellen vervollständigt. Es werden je nach den Mitteln des Systems folgende Quellen erfaßt:

- a) praktische Ärzte
- b) Giftnotrufzentralen
- c) die für das Eintragen der Sterbeurkunden zuständigen Behörden
- d) Feuerwehr
- e) Versicherungsgesellschaften und -unternehmen
- f) Verbraucherverbände
- g) Hersteller und ihre Berufsverbände
- h) Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Vereinigungen alle sonstigen Informationsquellen.

- 6.6. Außerdem sollte das gemeinschaftliche oder nationale Informationssystem in einer zweiten Phase Studien umfassen, deren Gegenstand und Zweck auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt werden:

- a) Prüfung der von den Krankenhäusern gelieferten Daten und Feststellung besonders häufiger und schwerer Unfallarten.
- b) Bitten an die nationalen oder gemeinschaftlichen Behörden um ihr Eingreifen oder um Informationen bei Unfällen, die die an Fragen des Verbraucherschutzes und /oder der Produktsicherheit besonders interessierten Organisationen als vorrangig betrachten,
- c) bestehende Rechtsvorschriften oder Normen für bestimmte Konsumgüter, die im Sinne einer größeren Sicherheit der Erzeugnisse angepaßt werden sollten.

- 6.7. Der Pilotversuch hat erwiesen, daß die Errichtung und der Betrieb eines umfassenden und ständigen Systems - das auch ausreichende und vergleichbare Daten erbringt - zumindest am Anfang einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Auf Gemeinschaftsebene muß daher für finanzielle Mittel gesorgt werden, die die Kosten der Datenerfassung ganz oder teilweise decken. Damit werden zweifellos die Schwierigkeiten ausgeräumt, die mit dem Modellversuch auf nationaler Ebene der Krankenhäuser bei der Durchführung der Datenerfassung bestanden (entsprechende Schulung des Personals, Dateneingabe in den Notaufnahmestellen, Verbindungen zu einem nationalen Rechner Zentrum usw.). Die Finanzierung der Gemeinschaft würde über Verträge der Kommission mit den Behörden zum Schutz der öffentlichen Informationsquellen oder direkt mit anderen Informationsquellen abgewickelt.

Die Kommission ist schließlich der Auffassung, daß jedes Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter, in größtmöglichen Maße die Hersteller und die Benutzer beteiligen sollte, um ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern, auf der einen Seite die Erzeugnisse zu verbessern, und auf der anderen Seite durch ein aufgeklärteres Verhalten der Benutzer zu einer besseren Unfallverhütung beizutragen.

Anlage I

Gemeinschaftliches Handbuch über die in den Krankenhäusern während des Modellversuchs verwendeten Auskünfte

Abschnitt I

Die technischen Merkmale der Datenerfassung

Die nachstehend aufgeführten technischen Merkmale wurden in den 30 ersten Monaten des Modellversuchs in den Unfallstationen der Krankenhäuser aufgestellt und zur Zufriedenheit getestet und können für die Festlegung der Merkmale der Sammlung für die einzelnen Informationsträger als Grundlage dienen.

1. Bereich der Informationssammlung

- 1.1. Der Bereich umfaßt Unfälle, die sich ereignen
 - im Haushalt und dessen unmittelbarer Umgebung, insbesondere auf Höfen, in Garagen und Gärten,
 - in Altersheimen, Studentenheimen, Hotels und Wohnwagen, die über 6 Monate im Jahr bewohnt werden,
 - auf Spielplätzen und in kollektiven Freizeitlagern,
 - in Schulen.
- 1.2. Der Bereich umfaßt nicht die folgenden Arten von Unfällen:
 - Unfälle, die sich bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ereignen,
 - Straßenverkehrsunfälle,
 - Unfälle, die sich in Krankenhäusern und Gefängnissen sowie weniger als 6 Monate pro Jahr bewohnten Hotels, Pensionen und Wohnwagen ereignen,
 - Unfälle aufgrund physiologischer Störungen des Opfers (z.B. Epilepsie, Demenz, Trunkenheit),
 - Verletzungen, die durch Dritte, Tiere oder Insekten zugefügt wurden,
 - selbst zugefügte Verletzungen, Selbstmordversuche, jedoch ohne Vergiftungen bei Kindern unter 12 Jahren.
- 1.3. In der Informationssammlung wird die Identität der Opfer geheimgehalten, es sei denn, sie erklären sich mit der Nennung ihres Namens einverstanden.

2. Erfasste Daten

Bei jedem Unfall werden folgende Daten erfaßt:

- a) Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus,
- b) Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls,
- c) Art des Unfalls,
- d) Art der zum Unfallzeitpunkt verwendeten Erzeugnisse,
- e) Bemerkungen zum Alter des Erzeugnisses, seiner Energiequelle, seiner Marke und seinem Zustand,
- f) Alter des Opfers,
- h) Art der Verletzungen,
- i) von der Verletzung betroffene Körperteile,
- k) Behandlungsdauer
- l) zusammenfassende Beschreibung des Unfalls.

3. Spezifikationen der Datenerfassung

Bei jedem Unfall wird ein Übermittlungsblatt angefertigt, das die in nachfolgender Art und Reihenfolge genannten Informationen enthält:

1. Der Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus oder beim Arzt wird unter Angabe des Jahres, des Monats und des Tages mitgeteilt.
2. Die Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls kann mit Hilfe der Klassifikation "Tätigkeiten" gemäß Abschnitt IV.1. angegeben werden.
3. Die Art des Unfalls wird mit Hilfe der Klassifikationen I oder II der "Unfallarten" gemäß Abschnitt IV.2. angegeben.
4. Die Angabe der Art des Erzeugnisses erfolgt mit Hilfe der Nomenklatur "Erzeugnisse" gemäß Abschnitt IV.3.
5. Pro Unfall dürfen höchstens drei verwendete Erzeugnisse genannt werden. Eine Zählung der Anzahl der Erzeugnisse und eine Beschreibung der Rolle des oder der verwendeten Erzeugnisse erfolgen gemäß den in Abschnitt IV.4. enthaltenen Angaben.
6. Pro Unfall werden für höchstens 2 Erzeugnisse Bemerkungen zu diesen Erzeugnissen gemacht, aus denen gemäß Abschnitt IV.5. Folgendes hervorgeht:
 - laufende Nummer des Erzeugnisses
 - Alter des Erzeugnisses
 - verwendete Energiequelle
 - freiformulierte Angaben über die Marke und den Zustand des Erzeugnisses.

7. Das Alter des Opfers wird bis zu 5 Jahren in Monaten und darüber in Jahren angegeben.
8. Das Geschlecht des Opfers wird entweder als männlich, weiblich oder unbekannt angegeben.
9. Die Arten der Verletzungen werden nach der Nomenklatur der Verletzungsarten gemäß Abschnitt IV.6. angegeben. Pro Unfall dürfen höchstens zwei Verletzungen angegeben werden.
10. Der oder die von der Verletzung betroffene(n) Körperteil(e) werden mit Hilfe der Nomenklatur "Verletzte Körperteile" gemäß Abschnitt IV.7. angegeben. Pro Unfall können höchstens zwei Körperteile in Verbindung mit der oder den Verletzungen genannt werden.
11. Die Art der ärztlichen Behandlung wird mit Hilfe der Nomenklatur "Art der ärztlichen Behandlung" gemäß Abschnitt I.V.8 angezeigt.
12. Die Behandlungsdauer wird mit der Dauer des Krankenhausaufenthalts und /oder der Funktionsunfähigkeit angegeben:
 - a) die Krankenhaustage zählen ab dem Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus.
 - b) die Dauer der Funktionsunfähigkeit zählt für alle Patienten ab dem Unfallzeitpunkt.
13. Die Beschreibung des Unfalls erfolgt unter freier Wortwahl in der Sprache der einzelnen Mitgliedstaaten.

Abschnitt II: Kodifizierung der Informationen

1. Die in Artikel 3 der Entscheidung genannten Informationen werden kodiert, mit Ausnahme der Anmerkungen zu den Produkten und der Unfallbeschreibung, die frei formuliert werden (cf. Spiegelstrich: Anmerkungen I, Anmerkungen II und Unfallbeschreibung der nachfolgenden Tabelle).
2. Die folgenden Informationen: Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls, Unfallart, Beschreibung der Rolle des Produktes beim Unfall, Anmerkungen zu den implizierten Produkten (Alter, Kraftstoffzufuhr), Art der Verletzung, verletzter Körperteil, medizinische Behandlung, werden gemäß den Anlagen kodiert, die jeweils in Anhang II, Abschnitt 1,2,4 bis 8 aufgeführt sind.
3. Die Art des Produktes wird für jeden Mitgliedstaat im Rahmen der 4 verfügbaren Positionen gemäß der Nomenklatur "Art des Produktes" in Anhang II, Abschnitt 3 kodiert. Pro Unfall können höchstens drei Produkte angegeben werden, ihre Zahl wird durch einen Zähler der Zahl der implizierten Produkte angegeben.
4. Jeder auf Magnetband aufgezeichneter Unfall hat folgende Kodifizierungsstruktur:

Parameter	Zahl der für die Kodierung verfügbaren Positionen	Addition der Positionen
- Land	2	2
- Krankenhausnummer	3	5
- laufende Nummer des Unfalls	6	11
- Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus	6	17
- Tätigkeit	2	19
- Art des Unfalls	3	22
- Zähler: Zahl der Produkte	1	23
- Produktindikator I	1	24
- Produkt I	4	28
- Produktindikator II	1	29
- Produkt 2	4	33
- Produktindikator 3	1	34
- Produkt 3	4	38
- Laufende Nummer I	1	39
- Alter des Produktes I	2	41
- Kraftstoffzufuhr	1	42
- Anmerkung I	76	118
- laufende Nummer II	1	119
- Alter des Produktes II	2	121
- Kraftstoffzufuhr	1	122
- Anmerkung II	76	198
- Alter	3	201
- Geschlecht	1	202
- Art der Verletzung	2x2	206
- verletzter Körperteil	2x2	210
- medizinische Behandlung	1	211
- Krankenhausaufenthalt/Tage	2	213
- Tage der Funktionsunfähigkeit	3	216
- Beschreibung des Unfalls	114	330

5. Die Länderzahlen sind folgende:

Belgien: 22	Italien: 16
Dänemark: 30	Luxemburg: 24
Frankreich: 14	Niederlande: 18
Griechenland: 34	Bundesrepublik Deutschland: 12
Irland: 28	Vereinigtes Königreich: 26

6. Die Krankenhauszahlen und die laufende Nummer des Unfalls können u.U. nicht übermittelt werden, dann müssen die entsprechenden Positionen leer bleiben.

7. Kann die eine oder andere Informationen mit Hilfe der Angaben in Anhang II, Abschnitt 2,3 und 6 bis 9 nicht kodiert werden, muß jede Position mit Hilfe von 9. kodiert werden (Beispiel: ist das Alter des Opfers unbekannt, 999 kodieren, handelt es sich um ein Kind unter 5 Jahren, 299 kodieren: 2 bezeichnet diese Altersgruppe).

8. Wird eine Information vom Mitgliedstaat nicht zur Verfügung gestellt, entweder weil es sie nicht gibt (Beispiel: ist nur ein Produkt impliziert, müssen die Positionen für Code und Anmerkungen zum 2. und 3. Produkt leer bleiben), oder weil die Erfassung fakultativ ist (Beispiel: wenn die Art der Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls nicht erfaßt wird oder wenn nur eine der Arten der Zahl der Tage ärztlicher Behandlung erfaßt wird), müssen die dafür verfügbaren Positionen leer bleiben.

Abschnitt III: Spezifikationen der Magnetbänder

Karteien auf Magnetbändern müssen wie folgt dargestellt sein:

1. Jede Kartei wird mit einem Begleitschein versehen, der folgende Angaben enthält:
 - vollständige Anschrift der versendenden Stelle, einschließlich Angabe und Telefonnummer der Stelle, die bei Identifizierungs- oder Auswertungsschwierigkeiten zu kontaktieren ist,
 - Versanddatum
 - Anschrift des von der EG-Kommission bestimmten Empfängers
 - für jedes Band der Sendung eine Kennnummer auf dem Gestell (Spule), anhand derer es identifiziert werden kann (Volumennummer oder eine andere Identifizierung)
 - eindeutige Bezeichnung des jedem Band entsprechenden Kartei-inhalts, einschließlich Bezugszeitraum der Daten
 - Zahl der Bänder in der Sendung
 - Bezug der Karteibeschreibung (cf. Punkt 3)

2. Um die externe Identifizierung der Karteien zu erleichtern, enthält jedes Magnetbandgestell mindestens:
 - die auf dem Begleitschein genannte Kennnummer (Volumennummer)
 - Namen oder Abkürzung der versendenden Stelle

Außerdem sollte ein externes Etikett verwendet werden, mit dem anhand eines Symbols die Kartei identifiziert werden kann oder die eine eindeutige Beschreibung enthält.

3. Eine Beschreibung des Karteiinhalts ist bei jedem Erstversand einer neuer Karteiart erforderlich. Bei wiederholtem Versand genügt ein Verweis auf diese Beschreibung, sofern sie gültig bleibt. Jede Veränderung erfordert entweder eine neue Beschreibung oder eine Korrektur mit einem neuen Verweis, der wiederum auf den letztgültigen Text verweist.

4. Die Magnetbänder haben folgende technische Spezifikationen:

- a) Aufzeichnungsart
 - 9 Spuren (tracks)
 - Dichte 1600 BPI (630 Byt: cm) oder, wenn nicht vorhanden, 800 bpi oder 6250 bpi
 - Kodifizierung EBCDIC oder - wenn nicht vorhanden - ISO-Norm
- b) Soweit möglich sollten interne Standardetiketten oder Karteien ohne interne Etiketten verwendet werden. Andernfalls müssen die verwendeten spezifischen Etiketten detailliert bei der Karteibeschreibung beschrieben werden.
- c) Der Blockierfaktor kann frei gewählt werden, muß jedoch in der Beschreibung präzisiert werden.
- d) Es werden logische Aufzeichnungen mit feststehendem Format verwendet, möglichst mit feststehender Struktur und Länge.
- e) Jedes Magnetband darf nur eine Kartei enthalten.

5. Die EG-Kommission teilt den Mitgliedstaaten die genaue Anschrift mit, an die die Magnetbänder zu schicken sind. Die Kommission haftet nicht für Sendungen, die nicht an die von der Kommission genannte Anschrift gegangen sind, insbesondere bei Verlust von Identifizierungselementen oder Beschädigung der Bänder durch Stellen, die nicht deren Empfänger/sind. Die Mitgliedstaaten schicken die Magnetbänder ohne Rechnungen. Nach Anfertigung von Kopien und Löschen der Daten erhalten sie die Bänder zurück. Die Mitgliedstaaten sollten eine Kopie der an die Kommission gesandten Magnetbänder behalten.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen der Person mit, die für die Abwicklung von Erfassung und Übermittlung verantwortlich ist.

Abschnitt IV. Verwendete Nomenklaturen

Es werden folgende Nomenklaturen verwendet:

- Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls
- Art des Unfalls
- Produkt
- Beschreibung der Rolle des Produktes beim Unfall
- Kraftstoffzufuhr für das Produkt
- Art der Verletzungen
- Verletzte Körperteile
- Art der ärztlichen Behandlung

IV.1. Nomenklatur der Art der Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls

Kategorien von Tätigkeiten (in Klammern einige Beispiele)

- | | <u>Code</u> |
|--|-------------|
| - <u>Hausarbeit, Basteln, Reparaturen</u>
(anstreichen, sägen, schweißen, bohren, schleifen,
schneiden, kleben) | o1 |
| - <u>Wascharbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses</u>
(waschen, schleudern, bügeln) | o2 |
| - <u>Kochen und Zubereiten ohne Kochen</u>
(schneiden, hacken, raspeln, ein Gerät verwenden) | o3 |
| - <u>Kochen mit einer Wärmequelle</u>
(frittieren, köcheln, grillen, kochen, erwärmen) | o4 |
| - <u>Sonstige Küchenarbeiten</u>
(spülen, abtrocknen von Geschirr) | o5 |
| - <u>Reinigen</u>
(Staub wischen, staubsaugen, fegen, ohne waschen
in der Küche oder Waschküche) | o6 |
| - <u>Umstellen von Möbeln oder schweren oder sperrigen
Haushaltsgeräten</u>
(Heben, umstellen von Stühlen, Fernsehen) | o7 |
| - <u>Sonstige gewöhnliche Hausarbeiten</u>
(für einfache Tätigkeiten wie Sachen aus dem Schrank neh-
men, Bett machen, Mülleimer leeren) | o8 |
| - <u>Spielen von Kindern (unter 16 Jahren)</u>
(das beinhaltet nur spezifische Tätigkeiten(mit oder ohne
Spielzeug) von Kindern (nicht Erwachsenenspiele oder
-tätigkeiten) | o9 |

	<u>Code</u>
- <u>Freizeitaktivitäten, Erholung, Spiele</u> (über 16 Jahre)(nähen, stricken, modellieren, tanzen, spielen)	10
- <u>Gartenarbeit (Erwachsene, Kinder)</u> (Hecken schneiden, Rasen mähen, pflanzen, graben)	11
- <u>Fahrzeugwartung</u> (Alles was mit Reparatur, Reinigung, Wartung am Pkw, Motorrad oder einem anderen Fahrzeug zu tun hat)	12
- <u>Wartung der elektrischen Anlagen</u> (Ausgeschlossen ist die allgemeine Nutzung der elektrischen Anlagen - wie z.B. anzünden, ausmachen, anschließen, ausstöpseln -, inbegriffen ist aber das Installieren einer Steckdose, einer Sicherung sowie versuchte Reparaturen einer elektrischen Anlage)	13
- <u>Persönliche Aktivitäten/ Hygiene</u> (Bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Schlaf, Ausruhen, Liegen, cf. Kategorie: sich ausruhen; aber sich waschen/Haare waschen, sich rasieren, sich schminken)	14
- <u>Essen und trinken</u> (Trinken und eine Mahlzeit oder ein Brot oder ein anderes Nahrungsmittel essen)	15
- <u>In und aus dem Haus gehen, im Haus herumgehen ohne besondere Aktivitäten</u> (Vor Verwendung dieser Kategorie ist zu prüfen, ob die Tätigkeit nicht in eine bessere oder allgemeinere Kategorie gehört, wie z.B. "sonstige gewöhnliche Haushaltstätigkeiten"; aber Treppen steigen und herabgehen, in ein Zimmer gehen)	16
- <u>Sich ausruhen/schlafen</u> (Diese Kategorie ist für nichtaktive und nichtkörperliche Tätigkeiten zu verwenden)	17
- <u>Sonstige (näher genannt)</u> (Diese Kategorie soll nur verwendet werden, wenn die Tätigkeit des Patienten nicht mit Hilfe der/vorgenannten Kategorien bezeichnet werden kann).	98
- <u>Sonstige (nicht näher genannt)</u> (Diese Kategorie ist zu verwenden, wenn die Tätigkeit des Patienten unbekannt ist).	99

IV.2. Nomenklatur der Unfallarten

1. Die Mitgliedstaaten verwenden eine der beiden folgenden Nomenklaturen

<u>2. Nomenklatur I der Unfallarten</u>	<u>Code</u>
- Fälle: - auf gleicher Ebene	o11
- von weniger als 1 m	o12
- von mehr als 1 m	o13
- unbekannt	o19
- Verstauchung, Verrenkung	o20
- - Fremdkörper : - im Auge	o31
- in einer Körperöffnung	o32
- in der Haut oder einer Schleimhaut	o33
- unbekannt	o39
- - Erstickten: Strangulieren, Aufhängen	o41
- Verstopfung	o42
- Ertrinken	o43
- Sonstiges	o44
- unbekannt	o49
- Schußwaffen, Explosion	o50
- Sonstige Mechanismen: - scharfer, spitzer Gegenstand	o61
- Stoß, Schub	o62
- Erdrücken,	o63
- sonstiges	o64
- unbekannt	o69
- Verätzung: - durch flüssigen Stoff	o71
- durch festen Stoff	o72
- durch gasförmigen Stoff	o73
- unbekannt	o79
- Vergiftung: - durch flüssigen Stoff	o81
- durch festen Stoff	o82
- durch gasförmigen Stoff	o83
- unbekannt	o89
- Hitze: - Dampf, Flüssigkeit, Gas	o91
- heißer Gegenstand (fest)	o92
- Flamme	o93
- sonstiges	o94
- unbekannt	o99

- Kälte	100
- Bestrahlung: - Bogen	111
- sonstiges Licht	112
- sonstiges	113
- unbekannt	119
- elektrischer Strom	120
- sonstiges	130
- unbekannt	999

IV.3 Nomenklatur II der Unfallarten

Anmerkung: Bei einem Fall muß die Art des Falls als Unfallart angegeben werden. Handelt es sich nicht um einen Fall, muß notwendigerweise einer der folgenden Unfallarten angegeben werden.

	<u>Code</u>
- <u>Fall auf/von einer Treppe</u> oder Stufe (ohne Fall von oder auf eine Leiter)	o1
- <u>Fall aus oder von einem Gebäude</u>	o2
- <u>sonstiger Fall</u> von einer Höhe/einer Ebene auf eine andere	o4
- <u>Fall auf der gleichen Ebene</u>	o5
- <u>sonstige Art von Fall</u> (unbekannter oder nicht genannter Art)	o6
- <u>Gegenstände schneiden oder bohren</u> (einschließlich Verletzungen durch scharfen, spitzen Gegenstand: Werkzeug, elektrische Geräte usw.)	o7
- <u>durch einen fallenden Gegenstand getroffen</u> (Stein, Baum)	o8
- <u>Zusammenstoß mit einem Gegenstand/einer Person</u> (einschließlich Erdrücken, Einquetschen zwischen zwei beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, Stoßen gegen einen Gegenstand oder eine Person)	o9
- <u>nichtkontrolliertes Feuer</u> (einschließlich Explosionsbrand in einem/außerhalb eines Gebäudes, Inbrandsetzen von Kleidern oder brennbaren Produkten, Verletzungen durch nichtkontrolliertes Entweichen von Feuer)	10
- <u>Verbrennung/kontrollierte Hitze</u> (einschließlich durch Haushaltsstreichhölzer, elektrisches Feuer oder Gas, Dampf, heiße Gegenstände oder Stoffe, ätzende Gegenstände oder Stoffe (nicht eingenommen), außer Strahlen	11
- <u>Explosion</u> (eines Druckbehälters: Fernsehen, Schnellkochtopf, Schußwaffen, Explosivstoffe: Knallkörper, Gas)	12
- <u>Wahrscheinl. Vergiftung durch Einnahme</u> von Flüssigkeiten, festen Stoffen, giftigen Stoffen (Droge, Medikamente, giftige Produkte, Benzin, Reinigungsprodukte, Ätznatron, ätzende Stoffe, sofern eingenommen). Außer Verletzungen durch Entweichen nichtkontrollierten Feuers	13
- <u>Zufällige Vergiftung durch Einatmen</u> von Kohlenstoffoxyd- gas, Ausdünstungen eines Feuers oder andere Dämpfe	14

- Fremdkörper (corpus alienum): verschluckter Gegenstand, 15
Gegenstand im Mund, in den Augen, Ohren, in der Nase, in
anderen Öffnungen; einschließlich nichtgiftige Gegenstän-
de wie z.B. eine Kugel oder ein Hühnchenknochen (zunächst
prüfen, ob wahrscheinl. Vergiftung nicht angemessener ist)
- Ersticken- durch einen Gegenstand: Bettzeug, Plastiktüte 16
durch Luftmangel in einem geschlossenen Raum. Ausgenommen
sind Fremdkörper, Verletzungen durch Rauch/Gas von nicht-
kontrolliertem Feuer
- elektrischer Strom: nichtverkleideter Draht, defekte An- 17
lage, offene Steckdose
- Ertrinken: durch Untertauchen (Badewanne usw.) 18
- Strahlen: durch Sonneneinwirkung, durch Infrarot, durch 19
Kurzwellen
- sonstiges, näher bestimmt: wenn die Unfallart bekannt ist, 98
sich aber nicht bei den anderen beschriebenen Arten ein-
ordnen läßt
- sonstige, nicht näher bestimmt: wenn die Unfallart unbe- 99
kannt oder nicht näher bestimmt ist.

IV.4. Nomenklatur für "Art der Produkte"

1. Die Nomenklatur für "Art der Produkte" umfaßt folgende Kategorien:

- Möbel für Babys und Kinder
- Transportmittel für Babys und Kinder
- Reinigungsutensilien
- Reinigungsprodukte
- Kleider und Bekleidungszubehör
- Stereogeräte, Rundfunk, Telefon
- Bau
- Behälter, Verpackungen
- Küchenutensilien
- Haushaltspflege, Basteln
- Teile
- Kabel und Zubehör
- brennbare und ätzende Flüssigkeiten
- Nahrung und Getränke
- Schuhwerk
- Kühlschrank, Gefriergerät und Zubehör
- Gartengeräte und -werkzeuge
- Glas (nicht näher bestimmt)
- Beheizung und Belüftung
- Haushaltsgeräte
- Ausstattung, Dekoration
- Möbel
- Haustextilien
- heiße Flüssigkeiten und Dämpfe
- Zubehör für Raucher, Feuerquelle
- Küchenutensilien
- Waschvorrichtungen
- Freizeit (Erwachsene)
- Beleuchtung
- Gepäck und Personentransport
- Medikamente
- verschiedenste Haushaltsgeräte
- Produkte für den Außenbereich
- Toilettenartikel
- Zubehör für Tiere

- Pflanzen und Bäume
- Spiele und Sportgeräte
- Schneiderei, Strickzeug
- Papierwaren, Zeichenmaterial
- Fahrzeuge (außer für Babys)
- Gehhilfen
- Mauer- und Bodenverkleidung
- Abfallbeseitigung
- Tiere, Insekten

2. Ausführliche Nomenklatur der Arten der Erzeugnisse

Kleinkind- und Kindermöbel

Kinderbett/Bett mit abmontierbaren Seitenteilen/Wiege
 Kinderstuhl - hoch
 Babywippe
 Kinderstühlchen
 Kindertöpfchen
 Babyanne
 Babywippe(r) - in Stuhlform
 (Kinder-)Schutzgitter
 Babykriechunterlage
 Kinderstuhl - niedrig (nicht Kinderliegestuhl/Wippe(r))
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Deförderungsmittel für Kleinkinder und Kinder

Kinderwagen
 Kindersportwagen
 Babytrögelasche
 Gängelband
 Kindergehirntütze
 Babybeute
 Schirmsportwagen
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Putz- und Reinigungsgeräte

Staubsauger
 Parketteinwacher, Bohrer, Bohnermaschine
 Geschirrspülmaschine
 Teppichkehrmaschine
 Besen/Bürsten (zum Putzen)
 Kehrschaufel
 Eimer, Kbel
 Mop (einschließlich Wringmop)
 Spültuch / Geschirrbürste
 Scheuertuch (einschließlich Fensterleder)
 Kratzeisen
 Geschirrabtropfständer für Töpfe/Teller/Bestecke usw.
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Reinigungsmittel

Fensterputzmittel
 Topfreiniger (alle Arten einschließlich Stahlwolle)
 Ofenreinigungsmittel
 Sterilisierflüssigkeit und -tabletten
 Ammoniak
 Ätznatron
 Bleichmittel - flüssig
 Bleichmittel - andere und ohne besondere Angaben
 Reinigungs-, Waschmittel/Waschpulver
 Waschflüssigkeiten für Kleidung (z.B. Weichspüler/Wasserenthärter)
 Spülmittel
 Poliermittel - Bohnerwachs
 Möbelschutz
 Poliermittel für Metall
 Schuhcreme
 Schuhfärbemittel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben
 Desinfektionsmittel
 Luftreiniger
 WC-Duftblöcke und -reiniger
 Destillationsalkohol
 Allgemeine Scheuermittel, zum Beispiel Ajax/Vim
 Chemische Erzeugnisse jeder Art außer Säure/Chlor-Bleichwasser/Reinigungsmittel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben
Bekleidung und Bekleidungszubehör
 Jacke/Mantel/Umhang
 Weste/Pullover/Bluse/Pullover/Hemd/T-Shirt
 Rock/Kleid
 Hose/Shorts/Latzhose/Jaans
 Socken/Pe-lonstrümpfe/Strumpfhose/Strümpfe
 Leibwäsche; Unterkleidung
 Taschentuch
 Hut
 Halbtuch
 Schal
 Reißverschluss
 Knopf
 Kragenknopf/Haken/Manschettenknopf/Druckknopf
 Gürtel (einschließlich Schnalle)

Windel
 Handschuhe - Grillhandschuh
 Handschuhe - andere, einschließlich aus Gummi
 Schnürsenkel/Schnürband
 Schlafanzug/Strampelanzug
 Nachthemd

Hausmantel (Morgenrock, einschließlich Hausmantel/Bademantel)
 Nachtkleidung ohne besondere Angaben
 Sturzhelm und andere Schutzhelme
 Regenschirm
 Kleiderbügel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Stereounlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Telefone

Musiktruhe
 Plattenspieler/Stereoanlage (einschließlich Lautsprecher)
 Telefon und Telefonzubehör
 Kassettengerät/Kassettenrekorder
 Radio/Tuner
 Radio-Wecker
 Tonbandgerät
 Fernsehgerät
 Videorekorder/Telespiele
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Bauten

Treppen und Stufen des Hauses (nicht tragbare/zusammenklappbare Stufen)
 oder Trittschmelze
 Rauchabzugsrohr/Kaminplatten (im Hause)
 Schornstein/Schornsteinaufsatz
 Vordach/Türschwelle
 Fußboden - nur wenn der Belag nicht erwähnt wird
 Decke
 Dach
 Bedachungsmaterial usw., Schieferplatten/Dachziegel
 Scheuerleiste
 Wasserablaufrohr/Außeninstallation (einschließlich Ablaufrinne)
 Glasscheibe - keine Befestigung erwähnt oder als "lose" bezeichnet
 Aufzug

Luke; Halbtür (einschließlich Durchreiche)
 Dachfenster
 Durchgang
 Balkon
 Treppendörfen
 Balken/Träger/Zwischenbalken/Sparren
 Ankerrohr/Einstiegsschacht (einschließlich Deckel)
 Fensterrahmen/Fensterbank
 Fensterscheibe
 Schür zwischen Fensterrahmen und Gegengewicht
 Fensterstärkung/-riegel
 Fenster, unbestimmt
 Türrahmen/Türsturz
 Tür - wenn Glas erwähnt ist
 Tür - alle anderen
 Bestandteil der Tür zum Beispiel: 1. Türgriff 2. Briefkasten
 3. Schlüsselloch 4. Türschloß 5. Türdrücker/-riegel 6. Tür-
 klopfen
 Tür - von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind mit einer Glas-
 scheibe
 Tür - von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind, alle anderen
 Tür - von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind Türteil zum
 Beispiel: Griff-Riegel/Schloß-Drücker/Riegel
 falttür
 Innenvand, nur wenn die Verkleidung nicht erwähnt wird

Behälter, Verpackungen

Flasche - Glas
 Alle anderen
 Glas/Topf (Glas)
 Kasten - andere
 Polyäthylbeutel
 Plastikbeutel
 Kiste/Lattenkiste (für Lebensmittel und Getränke)
 Faß/Tonne
 Papiertüte
 Tube
 Beutel
 Karton und Behälter aus Pappe außer Kästen
 Dosenöffner
 Plastikflasche
 Plastikverpackungen aller Art
 Werkzeugkasten
 Sprühdose (Aerosol)
 Flasche - Thermosflasche
 Sonstige Flaschen

Verpackungsmaterial für Lebensmittel (zum Beispiel Aluminiumfolie/Butterbrotpapier/Klarsichtfolie usw)	Werkzeug (andere)
Sonstiges, mit besonderen Angaben	Schweißausrüstung
Sonstiges, ohne besondere Angaben	Farbe - zum Anstreichen
	Farbtopf
<u>Küchengeräte</u>	Pinself
Grillgerät/Fleischspieß, Grillspieß	Lack
Druckkochtopf, Schnellkocher, Schnellkochtopf	Leim; Kleister; Klebstoff/Bindemittel
Schmortopf	Abbeizmittel/Lösungsmittel
Bratröster	Papiertapete
Herd (nicht mit Mikrowellen) Heizplatte	Schabeisen; Kratzer z.B. zum Entfernen von Farbe/Papiertapete
Herd (nicht mit Mikrowellen) Backofentür	Farbe (ohne Angabe, ob für Künstler/Haus)
Herd (nicht mit Mikrowellen) Backofen (sonstige)	Ziegelstein; Backstein/Baustein
Herd (nicht mit Mikrowellen) Kochplatte	Kitt
Herd (nicht mit Mikrowellen) Grillöfen oder Grill (im Backofen)	Zementgemisch/Betongemisch/Mörtel
Herd (nicht mit Mikrowellen) sonstige Teile, mit besonderen Angaben	Holz (einschließlich Platten, Holzscheite, Balsa-Holz, Hart-
Campingkocher/ Primuskocher	platten/Stück/Platten zum Schneiden, Sägen, Bearbeiten)
Holzchiengrill	- Teil, Splitter
Mikrowellenherd	- Pfeiler
Sonstiges, mit besonderen Angaben	- Stange
Sonstiges, ohne besondere Angaben	- Brennholz
	- Parkett
	- Sonstiges
<u>Heimwerker- Basteigerät</u>	Konsole
Bohrer/Teile eines Bohrers/Zubehör	Teer/Pech
Säge/Büchelsäge/Handsäge	Kreosot
Kreissäge	Kacheln - wenn sie geschnitten/verlegt/eingepaßt werden
Drehbank	Kacheln - ohne bestimmte Angabe
Mahlwerkschleifmaschine	Kugellager
Messerschärfer	Nägel/Schrauben/ Stifte/Nieten
Messer - nicht für den Haushalt, z.B. Universalschneider/Klappmesser	Schnur; Bindfaden/Seil
Hammer/Holz- oder Gummihammer	Braht - nichtelektrischer
Schraubenschlüssel	Haken
Schraubstock	Scharniere
Hobel	Rasierklinge (zum Schneiden)
Stemisen	Sand-, Schmirgel-, Schleifpapier
Schraubendreher	Mutter-/Flügelmutter, Bolzen
Spaltaxt/Axt	Klebestreifen
Skalpelle	Leiter, tragbare Leiter, die angelehnt wird - einige haben
Lötlanpe	Schiebeteile
Lötmittel	Trittschemel/zusammenklappbare Leiter - Trittschemel manch-
Lötkolben	mal mit einem breiteren Obertritt
Zementmischmaschine	Baugerüst
	Trittschemel/Leiter ohne nähere Angaben (d.h. nicht Treppe/
	Stufen eines Hauses)
	Motor/Maschine unbestimmt
	Kette - außer für Fahrräder/Ausgüsse, Toilette

Metallstück (kein Teil oder Splitter) einschließlich Metalleisten/Ruten	Buchse
Magnet	Draht/Leitung/Kabel
Rahmen; Gestell; Gerüst - nicht Paugerüst	Sicherung (einschließlich Sicherungstafel)
	Zähler
	Thermostat
Feder	Antenne
Lösungsmittel	Alarmeinrichtung (für Einbruch)
Asbest - Stück (nicht Staub)	Sonstiges, mit besonderen Angaben
Schaumgummi, Schaumstoff	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Frostschutzmittel	<u>Brennbare und ätzende Flüssigkeiten</u>
Färbemittel (alle Arten außer für Haare, Schuhe)	Benzin
Schichtstoffe z.B. Formica, Glasfaser, Kunststoff ohne besondere Angaben	Paraffin
Pappe	Abschmierfett; Schmierfett; Fett/Öl nicht zum Kochen
Zange	Brennstoff für Feuerzeuge
Feile	Spirit; denaturierter, vergällter Alkohol
Pumpe	Terpentinöl/Testbenzin
Steckdose	Säure
Flaschenzug/Hebezeug; Hebevorrichtung	Frostschutzmittel/Heizungskörperentkalkungsmittel
tragbare Rampe	Fett/Öl ohne nähere Angaben
Sonstiges, mit besonderen Angaben	Brennflüssigkeit
Sonstiges, ohne besondere Angaben	Sonstiges, mit besonderen Angaben
	Sonstiges, ohne besondere Angaben
<u>Kleisteile</u>	<u>Lebensmittel und Getränke</u>
Staub/Schutzpartikel. (z.B. feine Pulver/Körner)	Fisch
einschließlich: Kohle-/Koksstaub	Fleisch/Geflügel
Brickstaub	Obst/Gemüse (außer Pilzen)
Gipsstaub	Knochen
Holzspäne	Brot/Sandwiches
Asche	Gebäck/Milchbrötchen
Schmutz	Torten/Backwaren
Sand	Speiseeis
außer Metallkörner/Rost	Fett/einschließlich Schmalz, (zum Kochen/ zum Essen)-Öl
Sonstige Partikel/bestimmte Fremdkörper einschließlich Splitter	-Butter
Einschließlich - Rost	-Margarine
- Metallkörner	Getrocknete Kokosnuß
- Metall-/Glas-/ Holz-/Plastikpartikel	Getreide und Nahrungsmittel in Pulverform -Getreide in Flocken
Sonstiges, mit besonderen Angaben	-Teigwaren/Reis
Sonstiges, ohne besondere Angaben	-Mehl
Kabel und Kabelzubehör	Kekse
<u>Stecker/Zwischenstück; Anpaßstück</u>	Eier

<u>Gartengeräte und Gartenwerkzeug</u>	
Spaten/Schäufel	
Hippe/Sense/Sichel	
Heckenbeschnittmaschine	
Rasenmäher	
(Heu-, Mist-)Gabel; Forke	
Rechen; Harke/Handhacke	
Heckenschere	
Pflanzkelle	
Gartenschere	
Rollhacke; Sternwalzlege	
Gartenwalze	
Schubkarre(n); Handkarre	
Rotorkrümer, Rotationshackmaschine, Rotorhacke	
Gartenschlauch einschließlich Wasserstrahlapparat	
Spritzgerät, Sprüngerät für Insektizide (Hand/Pumpe)	
Gießkanne, Wasserkanne	
Gartenstangen, z.B. Bohnen-, Erdbeer-, Tomaten-Stange/-Rohr	
Blaumen-/Pflanzentopf	
Saatkiste	
Unkrautmittel/Fungizid; Pilzvernichtungsmittel; Pilztötendes Mittel	
Düngemittel	
Ungeziefervernichtungsmittel - andere	
Blumen-/Pflanzenkübel oder -Kasten	
Liegestuhl/Dreibeinliege/Gartenbett/Luftmatratzen und alle	
Klappstühle	
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	
Glas (nicht näher bestimmt)	
Alle Kategorien Glas ohne besondere Angaben	
<u>Heizung und Lüftung</u>	
Feuer in einem Zimmer/einem Teil des Hauses (keine unkontrollierten	
Flammen oder Feuer)	
Heizkörper und Warmwasserrohre	
Heizgerät - (elektrischer) Konvektionsofen/Heizlüfter	
Speicherheizgerät	
Sonstiges	
Bewegliche Heizung	
Heizung für Gewächshäuser	
<u>Käse</u>	
Schokolade/Kaugummi	
Pilze	
Masse (einschließlich ganze Kokosnüsse)	
Vermengte Lebensmittel, z.B. Hefeteig/Rührteig/Eierteig	
Tiefgefrorene Lebensmittel, oben nicht erwähnt	
Warme Lebensmittel speisen, oben nicht erwähnt	
z.B. Schmorbraten, Ragouts/Creme/Porridge	
Alkohol	
Fruchtsaft/Fruchtsaft/Fruchtgetränk	
Wasser (kalt)	
Milch (kalt)	
Sonstige kalte Getränke	
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	
<u>Schuhwerk</u>	
Pantoffel/Hausschuh	
Schuhe mit hohem Absatz/mit durchgehender Sohle/	
mit Keilabsatz/mit Pfennigabsatz	
Sandalen/Badeschuhe/Gesundheitssandalen/clogs	
Schuhe aller Arten - Gummistiefel	
- Fußballschuhe	
- Stadtschuhe	
Turnschuhe/ Gymnastikschuhe und alle gummiabsolten Schuhe/	
Sportschuhe	
Andere Schuhe mit besonderen Angaben	
Schuhe ohne besondere Angaben	
Keine Schuhe, d.h. barfuß/nur Strümpfe	
Schuhteile - Sohle	
- Absatz	
- Riemen	
- Schnalle	
- Schnürsenkel	
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	
Kühlschrank, Gefriergerät und Zubehör	
Kühlschrank	
Gefrierschrank; Gefriertruhe	
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	

Heißwasserspeicher (d.h. das Wasser wird in einem Tank erwärmt)	Fenstervorhänge
Warmwasserbereiter - Durchlauferhitzer (d.h. das Wasser wird schnell durch Passieren der Wärmequelle erhitzt)	Befestigungsmaterial für Fenstervorhänge
Boiler	Jalousien
Warmwasserbereiter - ohne besondere Angaben	Kissen/Kopfkissen/Keilkissen
Entlüfter (einschließlich Deckenentlüfter)	Schoner (auf Möbeln)
Zentralheizungsrohr, -schacht	Matratze
Heizdecke	Dichtungsstreifen
Wärmflasche	Sonstiges, mit besonderen Angaben
Kamingitter; Feuerschirm	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	
<u>Haushaltsgeräte</u>	<u>Möbel</u>
Arbeitsplatte	Sofa/Kanapee/Couch/Ottomane
Abtropfplatte	Stuhl (alle außer Babystuhl oder Garten-Klappstühle)
Spülbecken (Küchen) einschließlich Stöpsel/Kette (nicht Wasserhähne)	Sitzpuff/niedriger Hocker/Fußbank; Fußschemel
Küchenzeile, Küchenblock, Küchenelement, z.B. Einbauspüle, Frühstückstisch	Bank
Handwaschbecken einschließlich Stöpsel/Kette (nicht Wasserhähne)	Schubladen (Möbelteil ohne besondere Angabe)
Badeanne einschließlich Zubehör z.B. Wannengriff (nicht Wasserhähne)	Regalbreiter/Leisten
Dusche einschließlich Zubehör	Bücherschrank einschließlich Anbaubücherschränkteilen
Handtuchhalter	Schreibtisch/Sekretär
Seifenschale, Seifenhalter/Badewannenablage	Kleiderschrank/Schlafzimmereinbaumöbel, Schlafzimmerschrank
Bidet	Möbel
Wasserhahn	Frisiertisch/Kommode
Toilette/Toilettenfuß/Toilettenbrille	Schrank/Spind/Vitrine/Buffet; Anrichte, Kredenz - wenn "Glas" nicht erwähnt ist
Kamin/Kaminvorsetzer, Kamingitter/Feuerrost/Kaminplatte, -Sohle	Schrank/Spind/Vitrine/Buffet; Anrichte; Kredenz - wenn "Glas" erwähnt ist
Blend-, Vorhangleiste; Querbehang	Bett
Treppengeländer	Stockbett; Etagenbett
Kaminsims	Teile des Bettes, z.B. Kopfteil, Fußteil, Pfosten
Wasserkasten	Tisch
Wäschetrockenschrank	Beistelltisch
Raumteiler	Servierwagen - für Lebensmittel/ zum Servieren
Sonstiges, mit besonderen Angaben	Laufrolle
Sonstiges, ohne besondere Angaben	Sonstiges, mit besonderen Angaben
<u>Einrichtung und Dekoration</u>	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Teppich/Teppichunterlage	<u>Haustextilien</u>
Fußteppich/Vorleger	Tischtuch
Badewannenvorlage; Badematte	Serviette
Wannenablage	Platzdecke; Set
Antirutschstreifen (um Verrutschen von Teppichen zu vermeiden)	Geschirrtuch/Putzlappen
	Handtuch/Wischtuch
	Bügelwäsche/Stöße Weißwäsche
	Wäsche - Stöße

<u>Teewärmer</u> Decke/Bettuch/Tagesdecke, Zierbttdecke, ungesteppt Daunendecke/beckbett/Stepdecke: Tagesdecke, gesteppt Kopfkissenbezug Schlaf sack Sonstige Bettwäsche Sonstiges, mit besonderen Angaben Sonstiges, ohne besondere Angaben <u>Heiße Flüssigkeiten und Dämpfe</u> Suppe/Eröße (heiß) Sofie (heiß) Kaffee (heiß) Tee (heiß) Karao/Trinkschokolade (heiß) Milch (heiß) Andere heiße Getränke mit besonderen Angaben Heiße Getränke ohne besondere Angaben Heißwasser - fließend, einschließlich Dusche Heißwasser - in/aus der Badewanne/dem Handwaschbecken/dem Spülbecken Heißwasser - in/aus Wasserkessel Heißwasser - in/aus Kochtopf Heißwasser - in/aus der Tasse/dem Becher/der Schüssel/dem Krug Heißwasser - andere Quellen mit besonderen Angaben Heißwasser - andere Quellen ohne besondere Angaben Dampf - aus dem Wasserkessel Dampf - andere Quellen mit besonderen Angaben Dampf - andere Quellen ohne besondere Angaben Sonstiges mit besonderen Angaben Sonstiges ohne besondere Angaben <u>Paucherartikel und Feuerquellen</u> Feuerzeug Streichholz Fidibus; Holzsplitter/(dünne) Wachskerze Zigarette Zigarre Pfeife Tabak Zigarettenspitze Zigarettenpapier Tabakbeutel	<u>Andere Rauchutensilien</u> Kohle - Koks Brennholz Gas - aus der Leitung Andere Gase mit besonderen Angaben Andere Gase ohne besondere Angaben Rauch/Gas vom Feuer (nicht Kohlenmonoxyd) Kohlenmonoxyd Schürhaken; Schürreisen Leitung, Rohr - Gas Flasche (Gas) Hausbrand/unkontrollierte Flammen/feuer Sonstiges mit besonderen Angaben Sonstiges ohne besondere Angaben <u>Küchengeräte</u> Haushaltsmesser Korkenzieher/Flaschenöffner Tasse/Becher Trinkglas Salzstreuer, Pfefferstreuer, Ölfäschchen usw. ... Wasserkessel Krug (flüssigkeitsbehälter/Servieren) Teekanne Kaffeekanne/Kaffeeautomat, -maschine Teeautomat Stielkasserolle Bratpfanne Friteuse (oder jeder Topf im Zusammenhang mit Pommes frites) Backblech/Bratpfanne/Backrost Pfanne, außer obengenannten Vorlegemesser Allesschneider Reibe/Schälmaschine/Entkerner Filter/durchschlag/Sieb Küchenbrett Rührgeräte Obstpresse/Misch-, Hackmaschine Küchenwaage Fleischwolf Kaffeemühle Sonstiges Porzellan (z.B. Teller/Schale/Platte/Untertasse) Sonstiges Porzellan - Porzellan feuerteste Schüssel - Metall - Glas
---	--

Dosenöffner - aufhängbar	Feuerwaffen
Dosenöffner - alle anderen	Sonstiges, mit besonderen Angaben
Dosenöffner - untestimmt	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Brotkorb	
Sonstiges, mit besonderen Angaben	
Sonstiges, ohne besondere Angaben	
<u>Waschschneckenrinne</u>	<u>Beleuchtungsanlagen</u>
Waschmaschine (einschließlich Schlauch)	Leuchten (aller Art)
Wäschetrockner / Schleuder	Lampenschirm (einschließlich Kronleuchter)
Trommeltrockner	Glühlampe
Sonstige Wäschetrockner	Stablampe
Wringmaschine - getrennt	Kerze
Wringmaschine - auf der Waschmaschine montiert	Spotlight/Wandleuchte (einschließlich Deckenleuchte - nicht Stabbeleuchte)
Wringmaschine - ohne besondere Angaben	Stableuchte, Neonbeleuchtung
	Sonstiges, mit besonderen Angaben
	Sonstiges, ohne besondere Angaben
	<u>Geräte zur Gepäck- und Personenbeförderung</u>
Dampfbügeleisen	Taschen - alle Arten (außer aus Polyäthylen/Papier/Plastik)
Elektrisches Bügeleisen	Koffer jeder Art - Reisekoffer
Elektrisches Bügeleisen ohne besondere Angaben	Einkaufswagen
Bügelbrett	Koffer; Reisekiste/Truhe/Urzugskiste
Wäscheklammer	Gepäck mit besonderen Angaben
Wäschespinne	Gepäck ohne besondere Angaben
Wäscheleine - sonstige	<u>Arzneimittel</u>
Gestell für Wäsche	Salbe/Öl/Lotion für äußerliche, medizinische Anwendung (keine Kosmetika)
Wäschetrockner - Gestell für Wäsche	ohne besondere Angaben
Wäschekorb	Salbe/Öl/Lotion für äußerliche, medizinische Anwendung (keine Kosmetika)
Wäscheleine	Hustensaft
Sonstiges, mit besonderen Angaben	Sonstige Arzneimittel - flüssig, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben	Sonstige Arzneimittel - flüssig, ohne besondere Angaben
<u>Artikel für Freizeitbetätigung (Erwachsene)</u>	Aspirin/Schmerzmittel (in flüssiger/Tabletten-/Pulverform) falls möglich Angabe des Markennamens
Musikinstrumente	Antibabypillen (falls möglich Angabe des Markennamens)
Fotografiergerät (nicht Chemikalien)	Schlafmittel/Beruhigungsmittel; Sedative z.B. Valium, Mogadon
Filmkamera	Vitaminpräparate/Eisenpräparate
Teleskop	Sonstige Medikamente - Tabletten/Pillen mit besonderen Angaben
Modell/Ausrüstung zum Modellieren außer Spachtel, z.B. Knetmasse, Ton,	Sonstige Medikamente - Tabletten/Pillen ohne besondere Angaben
Gerätschaft zur Wein- / Bierherstellung	Sonstiges, mit besonderen Angaben
Zapfhahn (Druck)	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Zelt/Zeltstangen und Zeltpflocke, Heringe	<u>Verschiedene Haushaltsgeräte</u>
Boot	
Golfschläger	

Aschenbecher	Weg einschließlich Randstein
Tablett - nur zum Servieren	Wasserfaß, Regentonne
Vase/Zierschale	Kohlebunker
Kerzenhalter /Kandelaber; Armleuchter	Grube (Werkstatt; Reparatur)
Ziergestand (außer Vase oder Schale)	Auffahrt/Hang
Photographie/Plakat/Gemälde	Steine/Kieselsteine/Kies
Uhren - aller Art	Pflanze/Wasserlache
Spiegel	Loch
Toilettenpapierhalter	Nasses Gras/nasse Blätter
Silber	Rasen (außer bei Vergiftung/gemähstes Gras)
Schere	Teich; Weiher/Strom/Fluß/Ufer
Nachtstuhl/Nachtgeschirr	Eis/Schnee/Frost
Batterie (außer für Kraftfahrzeug)	Wind
Dekorationen (außer Weihnachtsbaumbeleuchtung)	Anderer Teile des Gartens, z.B. Blumenbeete; Erde/Schlamm/Boden/Beet
Weihnachtsbaum (künstlich/echt)	Abfall (außer Haufen von gemähstem Gras/Pflanzen usw.)
Mottenkugeln	Feuer im Garten, Kartoffelfeuer
Thermometer	Komposthaufen/Haufen von gemähstem Gras/trockenen Blättern usw.
Kohlenkasten	Anderer kontrollierte Feuer im Garten
Ständer - außer für Wäsche, z.B. für Hüte, Schirme, Mäntel,	Stachelndraht
Feuerlöschgerät	Frosten - alle Arten
Gewicht	Stangen, außer für Kleidung/Bohlen
Rattengift/Mausegift	Pfahl/(Eisen) Spitze
Mausefalle	Sonstiges/mit besonderen Angaben
Gummilitze/Gummiband	Sonstiges, ohne besondere Angaben
Cocktailspießchen/Zahnsstocher	<u>Toilettenartikel</u>
Trinkhalb	Haartrockner, Haarfön
Wachs	Haarbürste/Frisierkamm, Haarkamm
Wandtafel/Wandbrett	Lockenwickler
Siphon	Haarklammer/Haarspange
Schlüssel(Tür-)	Haarbehandlungen, alle Arten, z.B. Haarvaschmittel, Haarspülung,
Sonstiges, mit besonderen Angaben	Haarspray, Haarfarbe
Sonstiges, ohne besondere Angaben	Brennschere; Frisierstab
<u>Erzeugnisse für den Außenbereich</u>	Schwamm/Luffa/Stielbürste
Steingarten	Seife
Garage	Zahnpaste
Schuppen - alle Arten einschließlich Geräteschuppen	Zahnbürste
Zaun	Geräte zum Maniküren : Nagelschneider
Tor	Sandblattfeile, Nagelfeile, Nagelbürste
Außenwand	Künstliches Gebiß/Zahnsäge
Terrasse/Hof/betonierter Hof/Patio/Boden (draußen)	Rasierapparat/Rasierklänge (zum Rasieren)
Geländer	Pinzette
Gelächstauss/Kaltbeet/Glaslocke	Haarentferner/Enthaarungsmittel
	Kosmetische Mittel aller Art, Gesichtsschmuck/Gesichtspuder/Handcreme
	Rasiercreme/Rasierwasser
	Badezusätze/Badesalz
	Körperpuder

Nagellack/Nagelhärter
 Nagellackentferner
 Parfüm/Riechmittel
 Deodorant
 Badezimmerwaage; Personenwaage
 Expander
 Bräunungsquelle; Bestrahlungsquelle/Infrarotstrahlungsquelle; Infrarotbestrahlung
 Sonnenliege/Solarium
 Andere einschließlich Binden/Pflaster/Augenklappe/Hörgerät; Hörhilfe;
 Inhalationsapparat
 Hygienische Binde/Tampon
 Taschentücher aus Stoff/aus Papier
 Toilettenpapierrolle/Toilettenpapier
 Watte
 Wattebällchen
 Brille
 Kontaktgläser; Kontaktlinsen
 Schnuller
 Babyflasche - Glas
 Babyflasche - andere und ohne besondere Angabe
 Zubehör für Tiere
 Hundeleine
 Hundehalsband
 Hundezwinger
 Kleiner Stall/Käfig - aller Arten außer für Vögel, z.B. Kaninchenstall
 Hunde-, Katzen- (usw.) Futter
 Aquarium/Goldfischglas
 Vogelkäfig/Sitzstange und Zubehör für Vogelkäfige
 Korb, Körbchen (für Hunde, Katzen usw.) - alle Arten
 Napf (für Hunde, Katzen usw.) - alle Arten
 Andere Artikel für Haustiere (Hunde, Katzen usw.) mit besonderen Angaben
 Andere Artikel für Haustiere (Hunde, Katzen usw.) ohne besondere Angaben
 Pflanzen und Bäume
 Samen/fruchtkern/Kastanie
 Dorn/Dornensträucher
 Giftpflanze/Pilze aller Art
 Baum/Baumstumpf/Baumstamm (außer Weihnachtsbaum)
 Gras/geschnittenes Gras, nur wenn gegessen/geschmitten
 Holz/Stecken/Ast/Zweig
 Wurzel/Zwiebel/Knolle
 Beeren
 Lebende Hecken

Strauch; Busch
 Pflanzen - alle Arten, z.B. Haus-, Garten-, Blumen-,
 Unkraut/Nesseln
 Andere mit besonderen Angaben
 Andere ohne besondere Angaben
 Spiele und Sportartikel
 Schaukel
 Klettergerüst
 Schwimmbecken/Planschbecken
 Trampolin
 Rutschbahn
 Sandkasten
 Wippe
 Karussell
 Spielhaus; Zelthaus
 Rollschuhe
 Schlittschuhe
 Go-Kart, Seifenkiste (und Zubehör)
 Schlitten
 Golfschläger
 Skateboard; Rollbrett
 Schläger/Schlagholz
 Ball - alle Arten
 Kinderluftballon
 Murren
 Schrotkorn/Projektil; Kugel/Glas-Pusterrohr
 Feuerwerkskörper
 Gewehr (Spielzeug) z.B. :Kunststoffwaffe (Cowboyrevolver);
 kein Luftgewehr
 Spielzeug, alle Arten, außer den oben genannten:
 z.B. Spiele
 Angelrute/Angelschnur
 Angelhaken
 (Wurf)Pfeile/Pfeil
 Sonstige Sportgeräte
 Sonstiges mit besonderen Angaben
 Sonstiges ohne besondere Angaben
 Näh-, Strickgerät
 Nähnaedel
 Stricknaedel
 Wirkmaschine/Strickmaschine

Mälnadel/Teppichnadel	Autositz/Sicherheitsgurt
Nähtaden/Garnspule	Autofür einschließlich Türgriff
Strickwolle	Teil des Motors oder der Mechanik
Nähmaschine	Autobatterie
Sicherheitsnadel	Anderer nicht bestimmte Autoteile
Stecknadel/Nadel ohne besondere Angaben	Roller (Kind)
Sonstiges mit besonderen Angaben	Landwirtschaftliche Maschinen/Fahrzeuge
Sonstiges ohne besondere Angaben	Anhänger
<u>Papierwaren, Zeichengerät</u>	Reifen/Rad (unbestimmt)
Hefklammer/Hefapparat	Sonstiges mit besonderen Angaben
Büroklammer	Sonstiges ohne besondere Angaben
Radiergummi/Radiernesser	<u>Gehhilfen</u>
Federhalter/(Blei-, Farb-)Stift/Schreibfeder/Zeichen-	Rollstuhl
kreide, Buntstift	Gehbock, -sagen, -stütze
Unschlag/Brief	Gehstock
Paket/Päckchen	Krücken/Extensionsschiene
Papier/Notizblock/Geschenkpapier	Sonstiges mit besonderen Angaben
Lineal - alle Arten einschließlich Bandmaß	Sonstiges ohne besondere Angaben
(Einsatz)Zirkel/Steckzirkel	<u>Land- oder Bodenbeläge</u>
Bleistiftspitzer	Fußbodenbelag aus Vinyl einschließlich Vinylplatten/Marleyplatten
Karte	Fliesenboden (außer Keramik)
Buch	Linoleum-Bodenbelag
Zeitung/Comic-Hefchen/Illustrierte/Kalender	Parkett/Fußbodenbretter
Reißnadel	Feuchter/gebohrter Fußboden
Farben (für künstlerische Arbeiten)	Blanker Fußboden
Rechner, Rechenmaschine	Beton-/Steinboden
Schreibmaschine	Korkbelag - Mauer
Sonstiges mit besonderen Angaben	Korkbelag - Fußboden
Sonstiges ohne besondere Angaben	Korkbelag - nicht näher angegeben
<u>Fahrzeuge (außer für Kleinkinder)</u>	Polystyrol-Verkleidung - Mauer
Wohnwagen	Polystyrol-Verkleidung - Decke
Moped	Polystyrol-Verkleidung - nicht näher angegeben
Motorrad/Motorroller	Kacheln - Wand
Geschlossener LKW/Kleinbus/offener Lastkraftwagen	Kacheln - Fußboden
Auto	Kacheln - nicht näher angegeben
Fahrrad (Erwachsener) einschließlich Teilen	Sonstiges mit besonderen Angaben
Dreirad	Sonstiges ohne besondere Angaben
Fahrrad (Kinder) einschließlich Teilen	<u>Geräte zur Abfallebeseitigung</u>
Fahrrad (ohne besondere Angaben) einschließlich Teilen	Abfalleimer/Papierkorb
	Tretabfalleimer

Müll(Eimer)Beutel
Abfallverbrennungsöfen
Müllschlucker
Sonstiges mit besonderen Angaben
Sonstiges ohne besondere Angaben

Tiere, Insekten

Hund
Katze
Kaninchen/Meerschweinchen/Hamster
Insekten - aller Art
Pony/Pferd
Andere Haustiere/näher angegebene Haustierte
Ziegen
Andere Haustiere/tiere ohne besondere Angaben